

K 21098

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 10. November 2000

Inhalt

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe zur Änderung der Geschäftsordnung	157	Urkunde über die Errichtung einer 8. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Minden	187
Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho	158	Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schnathorst	187
Neufassung der Satzung für die „Schule in der Widum“, Schule für Geistigbehinderte und den „Heilpädagogischen Kindergarten in der Widum“ in Lengerich	161	Urkunde über die Übertragung der 7. Kreispfarrstelle Bochum auf den Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid als dessen 16. Kreispfarrstelle	187
Satzung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld	163	Urkunde über die Übertragung der 8. Kreispfarrstelle Bochum auf den Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid als dessen 17. Kreispfarrstelle	187
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Menden	166	Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der 2. Pfarrstelle der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund	188
Stiftungssatzung für den Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten in der Evangelischen Kirche von Westfalen	167	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock, Kirchenkreis Gütersloh	188
Archivbenutzungsordnung des Kirchenkreises Herford	169	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Lukaskirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen	188
Archivgebührenordnung des Kirchenkreises Herford ..	172	Anerkennung der veränderten Ausbildung des Marburger Bibelseminars nach der VSBMO	188
Satzung für die Westfälische Diakonenanstalt Nazareth	173	100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2000	189
Satzung für die Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta	179	Verwaltungsausbildung und -fortbildung	189
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Huckarde	186	Persönliche und andere Nachrichten	190
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oespel-Kley	186	Neu erschienene Bücher und Schriften	192
Urkunde über die Errichtung einer 22. Verbandspfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund ..	186		
Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für eine hauptamtliche Superintendentin oder einen hauptamtlichen Superintendenten im Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	186		

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe zur Änderung der Geschäftsordnung

Vom 23. Juni 2000

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe hat auf Grund der Änderung der Arbeitsrechtsregelungsgesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die Geschäftsordnung für die Arbeitsrechtliche Schiedskommission vom 5. Oktober 1983 i. d. F. des Beschlusses vom 10. März 1995 wie folgt geändert:

§ 1

In § 6 werden die Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

In § 9 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

§ 3

Diese Änderung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 23. Juni 2000 in Kraft.

Erfurt, 23. Juni 2000

Arbeitsrechtliche Schiedskommission
H. Schliemann

Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, 1. 9. 2000
Az.: 37408/KKV Herford u. a. I

Die Verbandsvertretung hat am 8. Dezember 1999 gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe g der Satzung in der Fassung vom 15. März 1990 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Präambel

Der Kirchenkreisverband will den Gemeinden, den Gruppen und Werken der Kirchenkreise dienen, aus Einkehr, Besinnung und Zurüstung heraus und im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift den Ruf Jesu Christi laut werden lassen, damit das mindenerbergische Erbe christlichen Glaubenslebens in Sammlung und Sendung neu Gestalt gewinnt.

§ 1 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Kirchenkreisverband nimmt ergänzende Aufgaben wahr, welche die Möglichkeiten der einzelnen Kirchenkreise überschreiten.

(2) Der Kirchenkreisverband erfüllt die Aufgaben, die ihm durch Beschluss der Verbandsvertretung mit Zustimmung der Kreissynoden übertragen werden.¹⁾

Abs. 3 entfällt

§ 3 Die Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus

- a) den Superintendentinnen und den Superintendenten,
- b) den von den Kreissynoden aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern,

Die Kreissynode Herford entsendet 5 Vertreterinnen oder Vertreter (darunter nicht mehr als 2 Theologinnen oder Theologen), die Kreissynoden Lübbecke, Minden und Vlotho je 3 Vertreterinnen oder Vertreter (darunter nicht mehr als je 1 Theologin oder Theologe).

- c) weiteren bis zu 10 Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich der Kirchenkreise. Sie werden vom Vorstand berufen. Dabei sollen Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit und Fachpersonen aus den Aufgabenfeldern des Verbandes angemessen berücksichtigt werden. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben bzw. ordiniert sein.

(2) Der Verbandsvertretung gehört ferner mit beratender Stimme an die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst.

(3) „Abs. 1e“ wird „Abs. 1c“

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

- d) Errichtung von Personalstellen mit Zustimmung der Kreissynodalvorstände
(Buchstaben „d)–g)“ werden „e)–h)“)

§ 5

Der Vorstand

(3) Die Inhaberinnen und Inhaber von Verbandspfarrstellen sowie Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen können zu den Verhandlungen über ihre Aufgabefelder eingeladen werden; im Übrigen haben sie ein Recht auf Anhörung.

Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter des zuständigen Kreiskirchenamtes nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Geschäftsführung des Vorstandes

Absatz 1 wird um folgenden Unterabsatz 2 ergänzt:

„Ein Kreiskirchenamt der beteiligten Kirchenkreise wird mit der Unterstützung des Vorstandes in der Geschäftsführung und bei den laufenden Verwaltungsangelegenheiten beauftragt. Der Vorstand kann Geschäftsführungsaufgaben durch Beschluss delegieren.“

§ 7

Ausschüsse

„(1)“ entfällt

Abs. 2 entfällt

§ 8 entfällt

§ 9 entfällt

§ 10 wird § 8

§ 8 (neu) Abs. 1 wird um folgenden Unterabsatz 2 ergänzt:

„Wird die Genehmigung nicht erteilt, so kann die Verbandsvertretung den Haushaltsplan dennoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes feststellen.“

§ 11 wird § 9

„(1)“ in § 9 (neu) entfällt

§ 9 (neu) Abs. 2 entfällt

§ 12 wird § 10

§ 13 wird § 11

Nach § 11 (neu) wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12

Gemeinnützigkeit

(1) Der Kirchenkreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbe-

¹⁾ Zur Zeit nimmt der Kirchenkreisverband folgende Aufgaben wahr:

• Ev. Tagungs- und Bildungsstätte Haus Reineberg	seit 1968
• Telefonseelsorge	seit 1982
• Ehe- und Lebensberatung	seit 1974
• Erwachsenenbildung	seit 1981

günstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.

(2) Die Mittel des Kirchenkreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Kirchenkreisverbandes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen den Kirchenkreisen Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho anteilig bezogen auf ihre Gemeindegliederzahl zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.“

§ 14 wird § 13

Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigung

Die Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho wird in Verbindung mit dem Beschluss der Verbandsvertretung vom 8. Dezember 1999

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 1. September 2000

**Evangelischen Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Grünhaupt

(L. S.)

Az.: 37408/KKV Herford u. a. I

Der Wortlaut der Neufassung der Satzung des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Verbandsvertretung vom 15. März 1990 und vom 8. Dezember 1999 wird nachstehend bekannt gemacht:

Präambel

Der Kirchenkreisverband will den Gemeinden, den Gruppen und Werken der Kirchenkreise dienen, aus Einkehr, Besinnung und Zurüstung heraus und im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift den Ruf Jesu Christi laut werden lassen, damit das minderravensbergische Erbe christlichen Glaubenslebens in Sammlung und Sendung neu Gestalt gewinnt.

§ 1

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Kirchenkreisverband nimmt ergänzende Aufgaben wahr, welche die Möglichkeiten der einzelnen Kirchenkreise überschreiten.

(2) Der Kirchenkreisverband erfüllt die Aufgaben, die ihm durch Beschluss der Verbandsvertretung mit Zustimmung der Kreissynoden übertragen werden.¹⁾

§ 2

Organe des Verbandes

Die Rechte und die Aufgaben des Verbandes werden von der Verbandsvertretung und von dem Verbandsvorstand wahrgenommen.

§ 3

Die Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus

- a) den Superintendentinnen und den Superintendenten,

- b) den von den Kreissynoden aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern,

Die Kreissynode Herford entsendet 5 Vertreterinnen oder Vertreter (darunter nicht mehr als 2 Theologinnen oder Theologen), die Kreissynoden Lübbecke, Minden und Vlotho je 3 Vertreterinnen oder Vertreter (darunter nicht mehr als je 1 Theologin oder Theologe).

- c) weiteren bis zu 10 Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich der Kirchenkreise. Sie werden vom Vorstand berufen. Dabei sollen Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit und Fachpersonen aus den Aufgabenfeldern des Verbandes angemessen berücksichtigt werden. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben bzw. ordiniert sein.

(2) Der Verbandsvertretung gehören ferner mit beratender Stimme an die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst.

(3) Die beteiligten Kreissynoden entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter nach den allgemeinen Presbyterwahlen für die Dauer der Legislaturperiode. Dasselbe gilt für die nach Abs. 1 c) zu berufenen Mitglieder. Wiederwahl bzw. erneute Berufung ist möglich.

(4) In der Verbandsvertretung muss die Zahl der Nichttheologinnen oder Nichttheologen die Zahl der Theologinnen oder Theologen übersteigen.

(5) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Kreissynode aus, so wählt die betreffende Kreissynode für den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen oder des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung obliegt

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von jeweils vier Jahren,

- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der geborenen Mitglieder),

- c) die Durchführung der Arbeit im Rahmen dieser Verbandssatzung,

- d) die Errichtung von Personalstellen mit Zustimmung der Kreissynodalvorstände,

- e) die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes des Verbandes,

- f) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,

- g) die Übernahme weiterer von den Kreissynoden dem Verband übertragener Aufgaben,

- h) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung.

(2) Die Verbandsvertretung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zu Verhandlungen zusammengerufen, die Verbandsvertretung ist innerhalb 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum des Antrages.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die Superintendentinnen und Superintendenten sind von Amts wegen Mitglieder des Vorstandes.
- b) Von der Verbandsvertretung werden auf die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte weitere fünf Mitglieder gewählt, wobei zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kirchenkreis Herford und je ein Vorstandsmitglied aus den Kirchenkreisen Lübbecke, Minden und Vlotho kommen müssen.

(2) Der Vorstand wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(3) Die Inhaberinnen und Inhaber von Verbandspfarrstellen sowie Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen können zu den Verhandlungen über ihre Aufgabengebiete eingeladen werden; im Übrigen haben sie ein Recht auf Anhörung.

Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter des zuständigen Kreiskirchenamtes nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung sowie für die laufenden Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

Ein Kreiskirchenamt der beteiligten Kirchenkreise wird mit der Unterstützung des Vorstandes in der Geschäftsführung und bei laufenden Verwaltungsangelegenheiten beauftragt. Der Vorstand kann Geschäftsführungsaufgaben durch Beschluss delegieren.

(2) Der Vorstand wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden mindestens vierteljährlich zu Verhandlungen zusammengerufen. Er ist innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Urkunden, in denen für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und

zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beifügung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 7 Ausschüsse

Der Vorstandsvorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden.

§ 8 Finanzierung

(1) Die Kirchenkreise stellen die für die Arbeit des Verbandes erforderlichen Mittel bereit. Dabei ist der von der Verbandsvertretung festgestellte und von den Kreissynodalvorständen genehmigte Haushaltsplan maßgebend.

Wird die Genehmigung nicht erteilt, so kann die Verbandsvertretung den Haushaltsplan dennoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes feststellen.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Kirchenkreise erfolgt nach der Zahl der Gemeindeglieder.

(3) Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten oder Darlehen bedürfen der Zustimmung der Kreissynodalvorstände.

§ 9 Vermögen

Die Grundstücke und alle darauf errichteten Gebäude stehen im Miteigentum der vier Kirchenkreise.

§ 10 Entscheidungen bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Kirchenkreisen oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der EKvW angerufen werden.

§ 11 Änderung der Satzung oder der Aufgabengebiete

Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, dass zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung zustimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kreissynoden und der Kirchenleitung.

§ 12 Gemeinnützigkeit

(1) Der Kirchenkreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.

(2) Die Mittel des Kirchenkreisverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgabe oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Kirchenkreisverbandes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen den Kirchenkreisen Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho anteilig bezogen auf ihre Gemeindegliederzahl zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho vom 1. Juni 1981, kirchenaufsichtlich genehmigt am 22. Juli 1981, ist hiermit aufgehoben.

Minden, 24. Juli 2000

Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho

Der Verbandsvorstand

Schäffer	Etzien	Feldmann
Vorsitzende	Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied

Neufassung der Satzung für die „Schule in der Widum“, Schule für Geistigbehinderte und den „Heilpädagogischen Kindergarten in der Widum“ in Lengerich

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 9. 2000
Az.: 33188/C 9-70

Die Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg hat auf ihrer Tagung am 29. November 1999 eine Änderung der Satzung für die „Schule in der Widum“, Schule für Geistigbehinderte und den „Heilpädagogischen Kindergarten in der Widum“ in Lengerich beschlossen.

Der Wortlaut der Neufassung der Satzung wird nachstehend bekannt gemacht:

Satzung für die „Schule in der Widum“, Schule für Geistigbehinderte und den „Heilpädagogischen Kindergarten in der Widum“ in Lengerich in der Fassung vom 20. Juni 1988, geändert durch den Beschluss der Kreissynode vom 29. November 1999

Der Kirchenkreis Tecklenburg ist Träger der Schule für Geistigbehinderte und des Heilpädagogischen Kindergartens in Lengerich. Für diese Einrichtungen erlässt die Kreissynode gemäß Artikel 104 der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 7 (1) und 8 (2) der Kreissatzung des Kirchenkreises Tecklenburg vom 7. Juli 1986, geändert durch Beschluss vom 28. Mai 1990, folgende Satzung:

§ 1

Auftrag

Die Sonderschule für Geistigbehinderte und der Heilpädagogische Kindergarten in der Trägerschaft des Kirchenkreises Tecklenburg haben als evangelische

Einrichtungen die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler und die Kindergartenkinder im Geist des Evangeliums von Jesus Christus zu erziehen. Sie haben den Schülerinnen und Schülern und den Kindergartenkindern unter den Bedingungen ihrer Behinderung zur Erschließung und Bewältigung ihrer Umwelt sowie zur sozialen Integration zu verhelfen. Diese Erziehung ist durch therapeutische, pflegerische und fürsorgliche Maßnahmen zu unterstützen.

§ 2

Namen der Einrichtungen

Die Schule für Geistigbehinderte führt den Namen „Schule in der Widum“, der Kindergarten führt den Namen „Heilpädagogischer Kindergarten in der Widum“.

§ 3

Siegel

Das Schulsiegel entspricht dem Siegel des Kirchenkreises. Es ist ergänzt durch den Namen der Schule. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt das Siegel.

§ 4

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Bestimmungen finden Anwendung in der jeweils gültigen Fassung.²⁾

§ 5

Organe des Trägers

Alle Rechte und Pflichten des Trägers werden durch die Kreissynode und in ihrem Auftrag durch den Kreissynodalvorstand wahrgenommen. In Erfüllung ihrer Aufgaben werden Kreissynode und Kreissynodalvorstand durch das Kuratorium unterstützt.

§ 6

Die Kreissynode

1. Die Kreissynode beschließt über die Errichtung und Schließung der Einrichtungen.
Die Errichtung und Schließung der Schule bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Landeskirchenamtes.
2. Die Kreissynode beschließt über die Haushaltspläne und Stellenpläne und nimmt die Jahresrechnungen der Einrichtungen nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Kirchenkreises und durch die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) entgegen und erteilt Entlastung.
3. Die Kreissynode beruft die Mitglieder des Kuratoriums.

²⁾ Die Schule für Geistigbehinderte ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule gemäß dem Ersten Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. 5. 1994.

Die Bestimmungen der Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12./13. Februar 1997 – KABI. S. 36 ff. – finden entsprechend Anwendung.

Für den Heilpädagogischen Kindergarten gelten die entsprechenden staatlichen Vorschriften.

§ 7**Der Kreissynodalvorstand**

Unbeschadet der Aufgaben der Leitungen der Schule und des Heilpädagogischen Kindergartens liegt die Gesamtverantwortung beim Kreissynodalvorstand als Organ des Kirchenkreises im Sinne von Artikel 106 Abs. 1 der Kirchenordnung.

Seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst der Schule und des Kindergartens in rechter Weise getan werden.

Der Kreissynodalvorstand führt seine Geschäfte im Rahmen und nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Satzung.

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes sind insbesondere:

1. Vorlage der Haushaltspläne und der Stellenpläne an die Kreissynode zur Beschlussfassung,
2. Vorlage der Jahresrechnungen an die Kreissynode zur Erteilung der Entlastung nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Kirchenkreises und die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung),
3. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
4. Verfügung über das Vermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hergabe von Darlehen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
6. Entscheidung über alle wichtigen Maßnahmen, die vom Kuratorium vorgeschlagen werden,
7. Erlass der Geschäftsordnung für das Kuratorium,
8. Ernennungen und Beförderungen der Schulleiterin/des Schulleiters und ihrer (ihres)/seiner (seines) Stellvertreterin/Stellvertreters sowie der Lehrkräfte als Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber) und Einstellung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens auf Vorschlag des Kuratoriums,
9. Ausfertigungen der Ernennungsurkunden und Abschluss von Verträgen nach § 7 Ziff. 8 sowie Erlass von Dienstanweisungen,
10. Genehmigung von Verträgen zwischen Mitgliedern des Kuratoriums und der Schulleitung/Kindergartenleitung,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen.

§ 8**Das Kuratorium**

(1) Das Kuratorium ist ein Ausschuss im Sinne von Art. 102 Abs. 2 der Kirchenordnung und besteht aus neun Mitgliedern; mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums müssen der Kreissynode angehören. Die Schulleitung/Kindergartenleitung gehört dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Kreissynode für vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung der Mitglieder ist möglich. Der Berufungszeitraum richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das Kuratorium wählt zu Beginn der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Aufgaben des Kuratoriums:

1. Aufstellung der Haushaltspläne und der Stellenpläne der Einrichtungen, sowie die Legung der Jahresrechnungen nach Prüfung durch die obere Schulaufsichtsbehörde zwecks Vorlage beim Kreissynodalvorstand,
2. Führung von Geschäften der laufenden Verwaltung; sie gelten im Namen des Kreissynodalvorstandes auf das Kuratorium übertragen, soweit sich nicht der Kreissynodalvorstand für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat,
3. Entscheidung aller Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der in § 7 Ziffer 8 genannten Fälle, die der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes vorbehalten sind. Zu den Personalangelegenheiten gehören Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Maßgabe arbeitsrechtlicher Regelungen in befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen im Rahmen der von der Kreissynode beschlossenen Stellenpläne, Eingruppierungen aufgrund von tariflich vorgeschriebenen Zeit- und Bewährungsaufstiegen, Änderungen der vereinbarten Arbeitszeit (Stundenumfang) sowie Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
4. Abschluss von Verträgen nach § 8 Ziffer 3 durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kuratoriums oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter oder durch die Verwaltungsleiterin/den Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
5. Personalangelegenheiten der Zivildienstleistenden,
6. Vorbereitung von Beschlüssen zur Vorlage beim Kreissynodalvorstand, auch in personalrechtlichen Angelegenheiten gem. § 7 Ziffer 8 und 9,
7. Entscheidung über Bau- und Investitionsmaßnahmen im Rahmen des vom Kreissynodalvorstand beschlossenen Investitionsplanes,

8. Entgegennahme eines jährlichen Berichtes von Schulleitung und Kindergartenleitung über deren Arbeit.

§ 9 Verwaltung

Die Verwaltungsarbeiten für die Schule werden von Verwaltungskräften im Rahmen des Stellenplanes unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ausstattung der Ersatzschulen des Landes mit Verwaltungskräften beim Kreiskirchenamt ausgeführt.

Die trägerbezogenen Verwaltungsaufgaben für den Kindergarten werden ebenfalls durch das Kreiskirchenamt erledigt.

§ 10 Vermögen

Das Vermögen der Einrichtungen wird als Sondervermögen im Kirchenkreis geführt.

§ 11 Auflösung der Einrichtungen

Bei Auflösung der Schule und des Kindergartens hat der Kirchenkreis das Vermögen ausschließlich für diakonische Aufgaben zu verwenden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lengerich, 29. November 1999

Kirchenkreis Tecklenburg Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Hans Werner Schneider Reinhard Paul
(Superintendent) (Synodalassessor)

Genehmigung

Die Änderung der Satzung für die „Schule in der Widum“, Schule für Geistigbehinderte und den „Heilpädagogischen Kindergarten in der Widum“ in Lengerich wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg vom 29. November 1999 – Beschluss-Nr. 16 –

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. September 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt
Az.: 33188/C 9-70

Satzung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld

Die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste im Sinne von Art. 77 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

§ 1 Presbyterium

Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Gemeindegatzung nichts anderes bestimmen.

§ 2 Beauftragte

(1) Das Presbyterium bestellt gemäß Art. 60 KO Beauftragte für:

- a) Diakonie
- b) die Zusammenarbeit innerhalb der Ev. Allianz in Eiserfeld
- c) Ökumene und Weltmission
- d) die Partnerschaft mit Satu Mare und für Ostkontakte
- e) Öffentlichkeitsarbeit

(2) Die Beauftragten vertreten die Kirchengemeinde in den betreffenden übergemeindlichen Gremien, soweit im Presbyterium nicht anders entschieden ist.

§ 3 Fachausschüsse

Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- (1) Fachausschuss für Verkündigung, Mission/Ökumene und Evangelisation
- (2) Fachausschuss für Kindergartenangelegenheiten
- (3) Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit
- (4) Fachausschuss für Kirchenmusik
- (5) Bauausschuss
- (6) Finanzausschuss

§ 4 Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss einer Presbyterwahl für vier Jahre gewählt.
- (2) In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden.
- (3) Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt ist, gehören den Ausschüssen bis zu zwölf Mitglieder an. Die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen, die nicht dem Presbyterium angehören, darf die Zahl der jewei-

ligen Mitglieder, die dem Presbyterium angehören, nicht erreichen.

(4) Mitglieder des Presbyteriums, die den Ausschüssen nicht angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Beauftragten gehören von Amtes wegen den Ausschüssen ihres Aufgabenbereiches an.

(6) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter werden vom Presbyterium gewählt und müssen Mitglieder des Presbyteriums sein. Den Vorsitz im Bauausschuss soll die Baukirchmeisterin beziehungsweise der Baukirchmeister; den Vorsitz im Finanzausschuss soll die Finanzkirchmeisterin beziehungsweise der Finanzkirchmeister führen.

§ 5

Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbedingungen des Presbyteriums selbstständig. Das Presbyterium kann in begründeten Einzelfällen Entscheidungen der Fachausschüsse an sich ziehen.

(2) Den Fachausschüssen kann die Vorbereitung von Tagungen des Presbyteriums übertragen werden.

(3) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die jeweilige Vorsitzende beziehungsweise den jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse einberufen und geleitet. Die erste Sitzung nach der Wahl zum Presbyterium wird durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen.

(4) Die Fachausschüsse tagen mindestens zweimal jährlich. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der jeweiligen Fachausschussmitglieder oder das Presbyterium dies verlangen. Art. 64 KO gilt sinngemäß.

(5) Die Einladungen zu den Fachausschusssitzungen werden allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis gegeben. Die Protokolle der Sitzungen werden allen Mitgliedern des Presbyteriums rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Presbyteriums zugänglich gemacht.

(6) Für die laufende Arbeit der Ausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

(7) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen innerhalb der diesen übertragenen Zuständigkeit für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 6

Fachausschuss für Verkündigung, Mission/Ökumene und Evangelisation

(1) Dem Fachausschuss gehören fünf Mitglieder des Presbyteriums, darunter die oder der Beauftragte für Ökumene und Weltmission, sowie vier sachkundige Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters an.

(2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium in allen theologischen und praktischen Fragen, die mit

dem Dienst an Wort und Sakrament sowie mit dem Gemeindeaufbau zu tun haben.

(3) Er bereitet Veranstaltungen vor, die diesen Aufgabenbereich betreffen: besondere Gottesdienste, Bibelwochen, Evangelisationen, Missionsfeste, ökumenische Projekte, z. B. mit der katholischen Gemeinde vor Ort.

(4) Er hält engen Kontakt zum Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit und berät mit ihm zusammen gemeinsame Angelegenheiten und Projekte.

§ 7

Fachausschuss für Kindergartenangelegenheiten

(1) Dem Fachausschuss gehören an: sechs Mitglieder des Presbyteriums und die Leitungen der kirchengemeindeeigenen Kindergärten. Sachkundige Personen können bei Bedarf zur Beratung hinzugezogen werden. Beschlussfassungen erfolgen in deren Abwesenheit.

(2) Der Fachausschuss für Kindergartenangelegenheiten begleitet die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in Zusammenarbeit mit den Räten der Einrichtungen auf der Grundlage des geltenden Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Auftrags der Evangelischen Kirchengemeinde. Dabei nimmt er die Aufgaben wahr, die sich aus der Trägerschaft für die Kirchengemeinde ergeben.

(3) Er bereitet die Einstellung, Kündigung und sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen für pädagogisch tätige Kräfte mit unbefristeten Arbeitsverträgen vor und gibt dem Presbyterium entsprechende Empfehlungen. Das Gleiche gilt für Reinigungs- und Wirtschaftskräfte sowie Hausmeisterstellen.

(4) Der Fachausschuss wird ermächtigt, im Rahmen des Stellenplanes Einstellungen von Berufs- und Vorpraktikantinnen beziehungsweise Berufs- und Vorpraktikanten, Ergänzungskräften, sowie Reinigungs- und Wirtschaftspersonal mit befristeten Verträgen vorzunehmen.

(5) Der Fachausschuss berät über Investitionen zur Erstbeschaffung und Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Einrichtung und erarbeitet dazu beschlussreife Vorlagen. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans diesbezügliche Beschlüsse bis zu einer Summe von max. 3.000 DM / 1.500 € zu fassen.

(6) In Fragen der baulichen Unterhaltung arbeitet er mit dem Bauausschuss zusammen.

§ 8

Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) eine vom Presbyterium bestimmte Pfarrerin oder ein vom Presbyterium bestimmter Pfarrer und
- b) fünf weitere Mitglieder des Presbyteriums sowie
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jungen Gemeinde
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kindergottesdienstes

- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des CVJM
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Blauen Kreuzes
- g) eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit

(2) Der Fachausschuss ist für Aufgaben zuständig, die sich aus den Notwendigkeiten kirchengemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit ergeben. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Kontakte zu allen an der Jugendarbeit der Kirchengemeinde Beteiligten, insbesondere zur Jungen Gemeinde, zum CVJM und zum Blauen Kreuz. Dazu hält er Verbindung zum Jugendreferat des Kirchenkreises und zum CVJM-Kreisverband Siegerland;
- b) die Planung und Koordinierung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde;
- c) Begleitung der Kindergottesdienstarbeit;
- d) die Vertretung der Kirchengemeinde in anderen Organen und Körperschaften in den Belangen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Der Fachausschuss berät über

- a) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Jugendarbeit,
- b) die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Erstellung der jeweiligen Dienstweisung,
- c) die Zielsetzung evangelischer Kinder- und Jugendarbeit.

(4) Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe der Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Summe von 1.000 DM / 500 €.

§ 9

Fachausschuss für Kirchenmusik

(1) Dem Fachausschuss gehören vier Mitglieder des Presbyteriums, davon eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die Vorsitzenden der Kirchenchöre in der Kirchengemeinde, sowie eine vom Presbyterium bestimmte Organistin oder ein vom Presbyterium bestimmter Organist der Kirchengemeinde an.

Die übrigen angestellten Organistinnen und Organisten, die Chorleiterinnen und Chorleiter der Kirchenchöre, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Chöre aus CVJM/Gemeinschaft und aus dem Blauen Kreuz nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachausschusses teil. Beschlussfassungen erfolgen in deren Abwesenheit.

(2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium in allen Fragen der Kirchenmusik.

(3) Er erstellt den Plan für den Einsatz der Chöre in den Gottesdiensten eines Kirchenjahres. Er plant und organisiert kirchenmusikalische Veranstaltungen.

(4) Er schlägt dem Presbyterium die Einstellung der nebenamtlichen Organistinnen beziehungsweise

Organisten vor. Er berät die Kirchenchöre bei der Einstellung von Chorleiterinnen beziehungsweise Chorleitern.

(5) Er führt die Aufsicht über Pflege und Wartung der kircheneigenen Musikinstrumente, sofern die Rechte und Pflichten der Organistinnen beziehungsweise Organisten nicht tangiert werden.

(6) Er entscheidet über die Kosten von Veranstaltungen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Summe von 1.000 DM / 500 €.

§ 10

Bauausschuss

(1) Dem Bauausschuss gehören an:

- a) die Baukirchmeisterin beziehungsweise der Baukirchmeister,
- b) die beziehungsweise der Vorsitzende des Presbyteriums,
- c) die Finanzkirchmeisterin beziehungsweise der Finanzkirchmeister,
- d) aus jedem Pfarrbezirk ein weiteres Mitglied des Presbyteriums,
- e) ein sachkundiges Gemeindeglied.

Zur Beratung einzelner Sachfragen können sachkundige Gemeindeglieder ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(2) Der Bauausschuss ist zuständig für die Beratung des Presbyteriums in baulichen Fragen und in Liegenschaftsangelegenheiten. Er hat die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde vorab zu beraten und weiter zu entwickeln.

(3) Der Bauausschuss ist zuständig für die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde. Er gibt dem Presbyterium Empfehlungen zur Beschlussfassung. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gehört die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor der Aufstellung des Haushaltsplans, die er in seinem Aufgabenbereich vorberät. An der Begehung müssen mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder teilnehmen.

(4) Der Bauausschuss bereitet Entscheidungen des Presbyteriums über Vermietung, Verpachtung, Bestellung von Erbbaurechten und anderen Rechten an Grundstücken vor.

(5) Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bis zu einer Summe von 5.000 DM / 2.500 € über durchzuführende und zu vergebende Arbeiten sowie über die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften.

(6) Die Baukirchmeisterin beziehungsweise der Baukirchmeister entscheidet über durchzuführende oder zu vergebende Arbeiten beziehungsweise Investitionen im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bis zu einer Summe von 1.000 DM / 500 €. Sie beziehungsweise er informiert die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Presbyteriums.

§ 11 Finanzausschuss

- (1) Dem Finanzausschuss gehören an:
- die Finanzkirchmeisterin beziehungsweise der Finanzkirchmeister,
 - die beziehungsweise der Vorsitzende des Presbyteriums,
 - die Baukirchmeisterin beziehungsweise der Baukirchmeister,
 - zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums.
- Insgesamt soll jeder Pfarrbezirk im Finanzausschuss vertreten sein.

(2) Der Finanzausschuss berät den Haushaltsplan unter Berücksichtigung von Bedarfsmeldungen anderer Ausschüsse sowie die Aufnahme von Darlehen zur Beschlussfassung im Presbyterium vor.

(3) Er berät die Beantwortung von Rechnungsprüfungsberichten und unterbreitet dem Presbyterium entsprechende Vorschläge.

(4) Darüber hinaus überwacht er das Kassen- und Rechnungswesen nach der entsprechenden Ordnung, entwickelt Finanzierungsmöglichkeiten für Baumaßnahmen und unterbreitet Vorschläge für die Vermögensverwaltung.

(5) Der Finanzausschuss entscheidet über den Einsatz von Haushaltsmitteln bis zu einer Höhe von 5.000 DM / 2.500 €, soweit kein anderer Fachausschuss oder das Presbyterium zuständig ist. Bei absehbarer Überschreitung einzelner Haushaltsstellen kann er Ausgabenstopp verfügen und dem Presbyterium Vorschläge zur Deckung unterbreiten.

(6) Die Finanzkirchmeisterin beziehungsweise der Finanzkirchmeister entscheidet in Absprache mit der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden des Presbyteriums über Anträge zur Vergabe von Haushaltsmitteln bis zu einer Summe von 1.000 DM / 500 €.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Zur Durchführung der Satzung kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen in Kraft.

Siegen-Eiserfeld, 17. Juli 2000

Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Siegen-Eiserfeld

Hofius (Vorsitzender)	Kreutz (Mitglied)	Schumann (Mitglied)
--------------------------	----------------------	------------------------

Genehmigung

Die Satzung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld vom 12. Mai 2000

und vom 17. Juli 2000 sowie mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Siegen vom 21. August 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. Oktober 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt
Az.: 47106/Eiserfeld 9

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Menden

Die Evangelische Kirchengemeinde Menden gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung:

§ 1 Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Der Vorsitz des Presbyteriums und seine Vertretung werden entsprechend der KO geregelt. Der turnusmäßige Wechsel im Vorsitzendenamt erfolgt durch Übergabe am 1. April eines jeden Jahres. Die Reihenfolge im Vorsitz (Art. 63, Abs. 3 KO) ergibt sich aus der numerischen Folge der Pfarrbezirke.

(4) Das Presbyterium überträgt das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters entsprechend der KO.

(5) Das Presbyterium ist besonders zuständig für die

- Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder der Fachausschüsse,
- Festlegung der Zukunftsperspektiven der Kirchengemeinde und ihrer Bezirke,
- Aufstellung u. Verabschiedung aller Haushaltspläne (Kirchenkasse/Kindergartenhaushalte/Friedhofshaushalt),
- Verabschiedung von Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung,
- Verabschiedung des Stellenplanes,
- Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer und deren Dienst in der Gemeinde,
- grundsätzliche Bauangelegenheiten,
- grundsätzliche Standortfragen,
- Gemeindekonzept,
- Satzungsfragen,
- Zielplanung,
- beratende Ausschüsse.

§ 2**Fachausschuss für Bauten, Liegenschaften, Finanzen und Personal**

(1) Der Fachausschuss für Bauten, Liegenschaften, Finanzen und Personal ist gleichzeitig geschäftsführender Ausschuss (GA). Er besteht aus fünf Mitgliedern.

Geborene Mitglieder sind:

die jeweilige/der jeweilige Vorsitzende des Presbyteriums,
die Kirchmeisterinnen/Kirchmeister.

(2) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von vier Jahren die weiteren Mitglieder des GA. Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln. Wiederwahl bzw. vorzeitige Abwahl sind möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied auf Grund eigenen Rücktritts oder anderer Gründe aus dem Amt, so führt das Presbyterium in seiner nächsten Sitzung eine entsprechende Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit durch.

(4) Die Aufgaben des GA sind:

Entscheidungen innerhalb des vom Presbyterium beschlossenen Handlungsrahmens, im Einzelnen:
laufende Finanzangelegenheiten,
laufende Bauangelegenheiten, einschl. Auftragsvergabe,
Anschaffungen im Rahmen des Haushaltsplanes,
laufende Personalangelegenheiten einschl. Ausschreibungen/ Einstellungen/Entlassungen,
Arbeitgeberstellung gegenüber allen Beschäftigten, ausgenommen der Pfarrerinnen und Pfarrer.

(5) Der GA tagt in nichtöffentlicher Sitzung wöchentlich oder bei Bedarf. In der Regelung von Einberufung und Tagesordnung ist er frei. Er arbeitet innerhalb einer vom Presbyterium genehmigten Ordnung.

(6) Seine Mitglieder sind gleichberechtigt. Beschlüsse werden entsprechend der KO gefasst.

(7) Die Beschlüsse des GA sind verbindlich. Sie werden protokolliert und vom Presbyterium zur Kenntnis genommen.

(8) Der GA ist im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt, sich der kirchlichen Beratungsstellen, anderer Hilfen, beratender Ausschüsse/Gruppen/Einzelpersonen und der Arbeitsleistung des Gemeindebüros zu bedienen.

§ 3**Fachausschuss für Friedhofswesen**

(1) Das Presbyterium wählt und beruft die Mitglieder des Fachausschusses für Friedhofswesen gemäß der KO. Es bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

(2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine(n) Protokollführer/in.

(3) Aufgaben des Fachausschusses für Friedhofswesen sind die

laufende Verwaltung innerhalb des gültigen Haushaltsplanes der Friedhofskasse,
Beratung und empfehlende Vorlage des Haushaltsplanes der Friedhofskasse,

Beratung und empfehlende Vorlage, Friedhofsordnung/Friedhofsgebührenordnung,
beratende Mitwirkung bei Personalentscheidungen im Bereich des Friedhofswesens.

(4) Der Ausschuss arbeitet entsprechend der KO. Beschlüsse werden gemäß Artikel 66 KO gefasst.

§ 4**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung sowie Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Menden, 7. September 2000

Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Menden

Kieffer Dutta Rillox
(Vorsitzender) (Presbyterin) (Presbyter)

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Menden wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Menden vom 3. April 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 18. Oktober 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt
Az.: 44601/Menden 9

**Stiftungssatzung
für den Kirchenkreis
Gladbeck-Bottrop-Dorsten in der
Evangelischen Kirche von Westfalen****§ 1****Rechtsform**

Die Stiftung für den Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten ist eine unselbstständige, kirchliche Gemeinschaftsstiftung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten. Sie trägt den Namen „Stellwerk“.

§ 2**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung von Maßnahmen und Ansätzen zur
 - beruflichen Qualifizierung und sozialen Förderung von Jugendlichen
 - Unterstützung und Begleitung des Lebens im Alter
 - Integration behinderter Menschen
 - Milderung und Bekämpfung der Folgen von Obdachlosigkeit und Armut
- b) Förderung der interkulturellen und intrakulturellen Kommunikation insbesondere durch Begegnung und Austausch unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen wie beispielsweise in- und ausländischer, junger und alter Menschen.
- c) Förderung des christlichen und kulturellen Lebens.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus einer Immobilie des Kirchenkreises: Wohngebäude Schützenstraße 9 in Gladbeck. Es wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Kreissynodalvorstand angehören.

tens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Kreissynodalvorstand angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Kreissynodalvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens (die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses, wird im Rahmen der Satzung des Kirchenkreises dem Kreiskirchenamt übertragen),
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Rechtsstellung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand wahrgenommen.

(2) Der Kreissynode bleiben folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Änderung der Satzung
- b) Auflösung der Stiftung

(3) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle kirchenaufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzei-

genden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Kreissynodalvorstand aufheben, wenn sie gegen die Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen.

(5) Kreissynodalvorstand und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

(1) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Kirchenkreis zugute kommen.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben des Kirchenkreises zu verwenden hat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gladbeck, 25./26. August 2000

Die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Mucks-Büker
(Superintendent)

Schröder
(Mitglied)

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 25./26. August 2000 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. Oktober 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Gladbeck-Bottrop-Dorsten X

Archivbenutzungsordnung des Kirchenkreises Herford

Der Kirchenkreis Herford erlässt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Ordnung

für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

§ 1

Zulassung zur Benutzung

(1) Das kirchliche Archivgut, Findbehelfe und wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

(3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 2

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei dem Kirchenkreis zu beantragen. Der Antrag muss Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzerordnung einzuhalten.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Treten Änderungen zu den Angaben des Antrages während der Benutzungszeit auf, so sind diese in einem neuen Antrag aufzuführen.

(5) Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

(6) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Superintendent. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Bei Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, hat der Benutzer schriftlich zu erklären, dass er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und dass er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5

Benutzungsbeschränkung

(1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. die begründete Vermutung besteht, dass der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
4. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,
2. der mit der Benutzung erfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,
3. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.

(4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen und Bedingungen vorgelegt worden ist.

(5) In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

§ 6

Schutzfristen

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.

(3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann vom Superintendenten auf schriftlichen Antrag gestattet werden.

(4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(5) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Superintendenten zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 7

Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.

(2) Kirchenbücher nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden ständesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschlecht, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet ist, dass das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.

(4) Ist eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher (z. B. Mikrofilme oder Mikrofiches) vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Originalkirchenbücher.

§ 8 Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9 Benutzung im Archiv

(1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.

(2) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellzettel bereitliegen, sind diese zu benutzen. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien vorgelegt.

(3) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen oder Zeichen irgendwelcher Art, das Anfertigen von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden davon zu unterrichten.

(4) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung verwenden.

§ 10 Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 11 Mündliche und schriftliche Auskünfte

Das Archiv berät und erteilt Auskünfte auf Anfragen, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

§ 12 Benutzung von Reproduktionen

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen

möglich sind. Schnellkopien können bei entsprechender Eignung der Archivalien mit besonderer Genehmigung des Archivleiters von dem Benutzer selbst angefertigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.

(3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung oder Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

(6) Dem Kirchenkreis steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 13 Versendung von Archivgut

(1) Zur nichtamtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

§ 14 Ausleihe von Archivgut

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befristet ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen. In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Archivgut kann auch zur vorübergehenden Benutzung an ein beaufsichtigtes Archiv ausgeliehen werden. Dauer der Ausleihe und Umfang des Archivgutes sind schriftlich festzuhalten.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Genehmigung gemäß Art. 104 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Herford, 9. September 2000

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Herford

(L. S.) Etzien Karsch

Genehmigung

Die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung) des Kirchenkreises Herford wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Herford vom 11. September 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Oktober 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Heinrich
Az.: 41985/Herford X A

Archivgebührenordnung des Kirchenkreises Herford

Der Kirchenkreis Herford erlässt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

§ 1

Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

- (1) Für die Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.
- (2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.
- (3) Die dem Archiv durch die Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben

1. bei Benutzung in den Diensträumen
 - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten),
 - b) bei Regestierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte,

2. bei mündlichen und schriftlichen Auskünften,
3. bei Benutzung in anderen kirchlichen oder staatlichen Archiven, an die die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden,
4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Kostenerstattung

Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 3 zu erstatten

Kosten sind insbesondere zu erstatten für

1. die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. die Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
3. den Versand von Archivgut,
4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen. Die Höhe der zur Zeit geltenden Gebühren regelt die Anlage.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung gemäß Art. 104 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Herford, 9. September 2000

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Herford

(L. S.) Etzien Karsch

Genehmigung

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung) des Kirchenkreises Herford wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreis-

synode des Kirchenkreises Herford vom 11. September 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Oktober 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Heinrich
Az.: 41985/Herford X A

**Anlage zur Gebührenordnung
für die Benutzung des Archivs
(Archivgebührenordnung)**

A. Verwaltungsgebühren

1. Mündliche oder schriftliche Auskunft, die nur durch Heranziehung von Archivgut oder Kirchenbüchern erteilt werden kann, beim Tätigwerden für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit

mindestens	20,00 DM
höchstens	50,00 DM
2. Fertigung einer Abschrift und eines Auszuges aus Archivalien, Übertragung in heutiger Schrift oder einfache Übersetzung je nach Schwierigkeit für jede Seite

mindestens	5,00 DM
höchstens	50,00 DM
3. Auszug aus einem Kirchenbuch 10,00 DM
4. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Ablichtung 5,00 DM
5. Bei Versendung von Archivalien je Archivalieneinheit 6,00 DM
+ Portoauslagen
6. Anfertigung einer Ablichtung durch einen Mitarbeiter des Kirchenkreises je 0,50 DM
durch den Benutzer je 0,20 DM
Anfertigung von Ablichtungen von Mikrofilm- und Mikroficheaufnahmen je 0,50 DM

B. Benutzungsgebühren

1. Benutzung in den Diensträumen für jeden angefangenen Tag 5,00 DM
2. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
 - a) im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat Kunstblatt, als Postkarte

mindestens	50,00 DM
höchstens	500,00 DM
 - b) in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild

mindestens	10,00 DM
höchstens	250,00 DM
3. Für den Gebrauch technischer Hilfsmittel wie Lesegerät, Quarzlampe etc. gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Der Mindestsatz beträgt je angefangene Stunde 5,00 DM

**Satzung
für die Westfälische Diakonenanstalt
Nazareth**

Einleitung

Im Jahre 1877 ist in der Anstalt Bethel bei Bielefeld eine Bruderschaft gegründet worden, welche sich auf Grund eines Statuts vom 1. Januar 1885 als Westfälische Diakonenanstalt Nazareth korporiert hat. Dieser sind durch Landesherrlichen Erlass vom 14. Juni 1885 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Bisher nach den Satzungen vom 1. Januar 1885, 16. März 1894, 1. Dezember 1942, 30. Oktober 1972, 20. März 1987 und 11. März 1994 verwaltet, nimmt die Stiftung auf Grund des im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsrat der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth gefassten Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10. Dezember 1999 folgende Satzung an:

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung hat den Namen „Westfälische Diakonenanstalt Nazareth“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Bielefeld-Gadderbaum.
2. Die Westfälische Diakonenanstalt Nazareth bildet mit der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung hat den Zweck, den Dienst christlicher Nächstenliebe zu fördern, der von den Mitgliedern der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth und anderen diakonischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stiftung wahrgenommen wird. Sie soll insbesondere dazu beitragen, das diakonische Amt in der evangelischen Kirche zu fördern und zu gestalten. Für die Aus- und Weiterbildung von Diakonen, Diakoninnen und anderen diakonischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und als Ort des gemeinsamen Lebens und Dienens der Gemeinschaft errichtet und unterhält die Stiftung Häuser der Begegnung und Bildung mit der Diakonenschule und weiteren Ausbildungsstätten.
2. Sie fördert auch die Zweckerfüllung der anderen zu den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel gehörenden Stiftungen.
3. Die Stiftung kann darüber hinaus Einrichtungen der Sozialhilfe zur Betreuung und Förderung kranker und behinderter Menschen errichten und unterhalten.
4. In christlich-diakonischer Verantwortung verfolgt die Stiftung dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Wirtschaftliche Nebenbetriebe darf sie nur unterhalten, soweit dieses der Erfüllung der Stiftungszwecke dienlich ist. Diese Betriebe können je für sich den Charakter eines

wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des Handels- und Steuerrechts haben. Die Stiftung kann auch Beteiligungen an solchen Betrieben erwerben.

§ 3

Vermögen und Einkünfte der Stiftung

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel der Stiftung sind im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke gebunden. Die Nachweisung über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungslegung zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Kirchliche Zugehörigkeit der Stiftung

1. Die Westfälische Diakonenanstalt Nazareth gehört auf Grund
 - a) der „Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen“ vom 25. November 1954/7. Februar 1955 sowie
 - b) der Änderung der „Errichtungsurkunde für die Anstaltsgemeinde der Zionskirche bei Bielefeld“ aus dem Jahre 1892 und Bildung der Anstaltskirchengemeinde mit dem Namen „Zionsgemeinde“ vom 1. Dezember 1954

zusammen mit der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta als Anstaltskirchengemeinde mit den evangelischen Bewohnern und Bewohnerinnen des Kirchengemeindegebiets der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) an.

2. Die Stiftung ist auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 4. November 1977 als evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der EKvW aufgenommen.
3. Die Stiftung ist über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und damit einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Für die Unterhaltung der Zionsgemeinde (§ 5 der Änderung der „Errichtungsurkunde . . .“) haftet die Stiftung mit der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta gesamtschuldnerisch.

Die leitenden Personen in der Stiftung sollen dem evangelischen Bekenntnis angehören. § 3 des Stiftungsgesetzes der EKvW bleibt unberührt.

§ 5

Die Einheit der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel

1. Der Zusammenschluss der Stiftungen Westfälische Diakonenanstalt Nazareth, Anstalt Bethel und Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta zu

den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel hat den Zweck, die wirtschaftliche Einheit der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und ihrer Glieder auf der Grundlage ihrer geistlichen Einheit zu verwirklichen in gemeinsamer Planung, gemeinsamer Aufgabenstellung und gemeinsamer Finanzdisposition.

2. Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel geben sich eine einheitliche Leitung:
 - a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth sind zugleich Mitglieder der Verwaltungsräte der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth sind zugleich Mitglieder des Vorstandes der Anstalt Bethel und des Vorstandes der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta. Vorsitzende/r des Vorstandes ist die/der vom Verwaltungsrat berufene „Anstaltsleiter/in der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel“, zu deren/dessen besonderen Aufgaben die Repräsentation der in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel zusammengeschlossenen Stiftungen nach außen gehört.
Der Vorstand leitet die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel.
3. Jede der drei Stiftungen hat für den Unterhalt der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und ihrer Glieder mit ihrem gesamten Vermögen einzutreten. Ausgenommen davon bleibt das für die Versorgung der Diakonissenschaft Sarepta und der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth zweckgebundene Vermögen.

§ 6

Die Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- A. der Verwaltungsrat
- B. der Vorstand
- C. die Direktion

A. Der Verwaltungsrat

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern.
2. In der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sollen in angemessener Weise die Verbindung der Stiftung mit Kirche und Diakonie, die Zusammenarbeit mit Repräsentanten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, fachliche Beratungsmöglichkeit des Vorstandes sowie Mitverantwortung der Mitarbeiterschaft zum Ausdruck kommen.
3. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat wird durch Zuwahl begründet. Wählbar sind Personen, die am Tage der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Amtsperiode der Verwaltungsratsmitglieder beträgt acht Jahre, sofern

nicht im Einzelfall bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Für Mitarbeitervertreter/innen im Verwaltungsrat beträgt die Amtszeit vier Jahre, sofern die/der Vertreter/in nicht vorzeitig aus dem Mitarbeiterverhältnis oder aus ihrer/seiner diakonischen Gemeinschaft ausscheidet. Wiederwahl ist möglich.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat bestellt die einzelnen Vorstandsmitglieder und auch die/den Vorstandsvorsitzende/n, die/der Pastor/in sein soll, sowie deren/dessen Stellvertreter/in auf Vorschlag des Vorstandes unter Beachtung des § 10.

Wenn nach Aufforderung zu einem Vorschlag oder nach Abweisung eines vorgelegten Vorschlags nicht innerhalb von drei Monaten wiederum ein Vorschlag vorgelegt wird, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, aus eigener Initiative heraus die Bestellung vorzunehmen.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt der Verwaltungsrat besondere Vertreter/innen im Sinne von § 30 BGB. Vertretungsvollmachten nach § 11 Ziff. 2 bedürfen seiner Einwilligung.
3. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder des Beirates der Freunde und Förderer.
4. Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes. Er nimmt zugleich die Stiftungsaufsicht im Sinne des § 8 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes der EKvW wahr.

Der Verwaltungsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung. Er kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Stiftung einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Über Einsprüche der/des Vorstandsvorsitzenden oder des Gemeinschaftsrates (vgl. § 13 Ziff. 4) entscheidet er in seiner jeweils nächsten Sitzung.

5. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bestätigung der Finanz- und Investitionsplanung des Vorstandes für die Stiftung, die jeweils bis zum 15. Dezember für das folgende Jahr vorgelegt werden muss, überwacht die Jahresrechnungslegung, welche mit einem Bericht der/des nach Beschluss des Verwaltungsrates als Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) jeweils bis zum 31. Juli des folgenden Jahres vorzulegen ist, und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
6. Vorstandsbeschlüsse über die Inangriffnahme neuer Arbeitsbereiche oder die Lösung aus bisherigen Arbeitsbereichen der Stiftung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes und im Einvernehmen mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Gemeinschaftsrates entscheidet der Verwaltungsrat über Satzungsänderungen sowie über die etwaige Auflösung der Stiftung.
8. Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft dieser Verwaltungsratsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Verwaltungsrat soll viermal im Jahr zusammentreten. Er kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden; dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn es von drei Verwaltungsratsmitgliedern, vom Vorstand oder dem Gemeinschaftsrat schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt wird. Der Verwaltungsrat berät in der Regel in Gegenwart der Vorstandsmitglieder.
3. Der Verwaltungsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Zustimmung von sechs Mitgliedern erforderlich. Bei Beschlüssen über Einsprüche der/des Vorstandsvorsitzenden oder des Gemeinschaftsrates, über Zuwahlen von Verwaltungsratsmitgliedern sowie über Bestellungen oder Abberufungen von Vorstandsmitgliedern ist die Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine etwaige Auflösung der Stiftung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
5. In besonderen Fällen kann die/der Vorsitzende den Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten – jedoch nicht solche, bei denen es gemäß Abs. 4 S. 4 einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf – zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder erforderlich, und die Zustimmung muss innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe bei der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung der/des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung wird in der darauf folgenden Verwaltungsratsitzung zu Protokoll genommen.
6. Für den Fall, dass an den Verwaltungsrat vor seiner Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Entschließungen des Gemeinschaftsrates oder des Beirates herangetragen werden, soll er diese in seine Beratungen einbeziehen.
7. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates wird eine Niederschrift geführt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Verwaltungsratsmitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden des Vorstandes in Abschrift zugesandt.

8. Der Verwaltungsrat setzt im Übrigen seine Geschäftsordnung selbst fest. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelt.

B. Der Vorstand

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf Mitgliedern. Ständiges Mitglied ist die/der Anstaltsleiter/in der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, die/der Vorsitzende/r des Vorstandes ist. Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Gemeinschaftsrates der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth in der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth und ein Mitglied auf Vorschlag des Gesamtkonventes der Schwesternschaften in der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta bestellt. Die anderen Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.
2. Die Amtsperiode der Mitgliedschaft im Vorstand beträgt fünf Jahre. Im Einzelfall kann bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt werden. Wiederbestellung ist möglich, ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund. Die Amtszeit der/des Vorstandsvorsitzenden ist an die Dauer ihrer/seiner Aufgabe als Anstaltsleiter/in gebunden. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig dann, wenn für ein Vorstandsmitglied das Dienstverhältnis mit der Stiftung endet.

§ 11

Vertretungsbefugnis des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes werden unter der Bezeichnung „v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel – Westfälische Diakonenanstalt Nazareth – Der Vorstand“ von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben.
2. Die Stiftung kann auch durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer/einem Bevollmächtigten vertreten werden. Die Bevollmächtigung geschieht durch Vorstandsbeschluss bei Einwilligung durch den Verwaltungsrat.
3. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter/innen sowie von Bevollmächtigten nach außen dient eine Bescheinigung der Stiftungsaufsicht.
4. Der Vorstand ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er ist weisungsbefugt gegenüber der Direktion und anderen Leitungsgremien.

Er bestimmt die Zielrichtung für die diakonische Aufgabenerfüllung in den Einrichtungen der Stiftung und bestätigt die Zielsetzung in den einzelnen Arbeitsfeldern.

Er bestimmt die Richtlinien der Personalpolitik.

Er stellt die Finanz- und Investitionsplanung für die Stiftung auf und trifft innerhalb des ihm vom Verwaltungsrat genehmigten Rahmens die wichtigen Finanzdispositionen.

Er stellt die Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 264 ff. HGB auf. Diese sind unter Einbeziehung der Buchführung durch eine/n nach Beschluss des Verwaltungsrates bestellte/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung ist nach den allgemeinen für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchzuführen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes der EKvW sind dabei zu beachten.

2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder mit der selbstständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete zu beauftragen. Er legt mit Einwilligung des Verwaltungsrates den Geschäftsbereich der Mitarbeiter/innen fest, die die Stellung einer/eines besonderen Vertreterin/Vertreters im Sinne des § 30 BGB haben.

Er kann auch einzelne leitende Mitarbeiter/innen mit der selbstständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete beauftragen.

§ 13

Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Er wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen.
2. Zur Beschlussfassung ist in allen Fällen die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt; sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Mitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Abschrift zugesandt.
4. Gegen Beschlüsse des Vorstandes stehen Einspruchsrechte an den Verwaltungsrat mit aufschiebender Wirkung zu:
 - a) der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, wenn gegen ihre/seine Stimme Entscheidungen getroffen werden, die Grundsatzfragen der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel betreffen,
 - b) dem Gemeinschaftsrat, wenn Entscheidungen getroffen werden, durch die nach seiner Auffassung die Eigenständigkeit der Gemeinschaft (§ 17) in unzumutbarer Weise verletzt wird.

C. Die Direktion

Die Stiftungen Westfälische Diakonenanstalt Nazareth und Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta bestellen eine gemeinsame Direktion. Die Mitglieder der Direktion der Westfälischen Diakonen-

anstalt Nazareth sind zugleich die Mitglieder der Direktion der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta.

§ 14

Zusammensetzung der Direktion

1. Zur Direktion gehören:
 - a) Der/die Leiter/in in der Westfälischen Diakonissenanstalt Nazareth, der/die vom Gemeinschaftsrat der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth benannt wird.
Er/sie muss zum Zeitpunkt des Amtsantrittes Mitglied der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth sein.
 - b) Die Oberin der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta, die vom Gesamtkonvent der Schwesternschaften benannt wird.
Sie muss zum Zeitpunkt des Amtsantrittes Mitglied einer der Schwesternschaften Sareptas sein.
 - c) Zwei auf gemeinsamen Vorschlag der Diakonischen Gemeinschaft in der Westfälischen Diakonissenanstalt Nazareth und der Schwesternschaften der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta vom Vorstand berufene Mitglieder.
 - d) Der/die Älteste der Diakonischen Gemeinschaft sowie die Leitende Schwester der Diakonissenschaft Sarepta und die Leitende Schwester der Ravensberger Schwesternschaft Sarepta mit beratender Stimme.
2. Die Amtsperiode der nach Ziff. 1 a) bis c) aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder in der Direktion beträgt fünf Jahre, sofern nicht im Einzelfall bei der Berufung bzw. der Entsendung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Die Mitgliedschaft nach a) und b) endet dann, wenn das berufene Mitglied aus der Diakonischen Gemeinschaft bzw. aus der Schwesternschaft oder aus dem Dienst der Stiftung ausscheidet. Bei beratenden Mitgliedern richtet sich die Dauer der Amtsperiode nach den Regelungen in den Ordnungen der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth sowie der Schwesternschaften Sareptas.
Wiederbestellung ist möglich. Ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund.

§ 15

Aufgaben der Direktion

1. Die Direktion führt im Rahmen der Satzung und der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien und Vorgaben die laufenden Geschäfte der Stiftung unter Wahrung der besonderen Rechte der Personengemeinschaften. Sie koordiniert die Belange der Stiftung mit denen der Gemeinschaft (§ 17). Die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und der Direktion wird im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Direktion trifft jeweils im Einvernehmen mit der Leitung der Gemeinschaft die Entscheidung über Veränderungen in der Gestaltung der Versorgung der Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft und über die Anlage verfügbarer, für die Versor-

gung zweckbestimmter Vermögenswerte. Sofern aus diesen Entscheidungen nachhaltige oder größere einmalige finanzielle Verpflichtungen für die Stiftungen Bethel, Sarepta und Nazareth erwachsen, bedürfen sie der Einwilligung des Vorstandes.

§ 16

Arbeitsweise der Direktion

1. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz in der Direktion werden von den beiden Vorstandsmitgliedern gem. § 14 Abs. 1 a) und b) in jährlichem Wechsel wahrgenommen.
2. Die Direktion tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Sie kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden; dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn es von zwei ihrer Mitglieder oder nach Beschluss des Gemeinschaftsrates schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt wird.
3. Die Direktion wird von ihrer/ihrer Vorsitzenden eingeladen. Zur Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Direktion wird eine Niederschrift geführt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 17

Die Leitung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth und deren Mitwirkung in den Stiftungen der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel

1. Die Personengemeinschaften, die Diakonische Gemeinschaft Nazareth, die Diakonissenschaft der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta und die Ravensberger Schwesternschaft Sarepta sind ein besonderes Wesensmerkmal der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel mit ihrer je eigenen Prägung. Sie haben laut Zweck dieser Satzung und ihrer Ordnungen u. a. im Bereich Personal und Bildung im Verbund der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ihren besonderen Auftrag.
Die Mitglieder der Gemeinschaften gestalten das Profil der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern und Aufgabenbereichen der gesamten v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel im Zusammenwirken mit der Mitarbeiterschaft verantwortlich mit.
Mit ihren Gemeinschaften beteiligen sie sich an der Weiterentwicklung der Arbeitsfelder in Sarepta und Nazareth und der Gestaltung des Stiftungsverbundes im Bereich der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel. Darum sind die Personengemeinschaften von den Organen der Stiftungen an entsprechenden Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen.
2. Die Gemeinschaft ist eigenständig in der Gestaltung ihres gemeinschaftlichen Lebens und in der Verwaltung der zu diesem Zweck im Rahmen der Finanzplanung zur Verfügung stehenden Finanz-

mittel. Die Gemeinschaft kann Aufgaben im Bereich der Stiftung übernehmen. Die dazu erforderlichen Vollmachten werden von der Direktion im Einvernehmen mit dem Vorstand erteilt. Bei Aufgaben im Verbund der drei Stiftungen erteilt der Vorstand im Einvernehmen mit der Direktion erforderliche Vollmachten.

3. Die Gemeinschaft gibt sich eine Ordnung. Das Leitungsorgan der Gemeinschaft ist der Gemeinschaftsrat. Die Ordnung der Gemeinschaft wird bei dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates hinterlegt.
4. Der Gemeinschaft steht für den Sitz einer Mitarbeitervertreterin/eines Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat (§ 7) das Wahlrecht, für den Sitz eines anderen Verwaltungsratsmitglieds das Nominierungsrecht zu.
5. Der Gemeinschaftsrat der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth und die Direktion der Westf. Diakonenanstalt Nazareth arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Über die Form der Zusammenarbeit sowie die Absicherung der inhaltlichen, personellen und organisatorischen Gestaltungsfreiheiten der Personengemeinschaften werden zwischen dem Gemeinschaftsrat und der Direktion verbindliche Vereinbarungen getroffen.
6. Der Gemeinschaftsrat hat Anspruch auf Einsichtnahme in die vom Vorstand zu erstellende Jahresrechnung, den Wirtschaftsprüfungsbericht und die Bilanz. Vor der Aufstellung der Finanz- und Investitionsplanung ist der Gemeinschaftsrat regelmäßig zu informieren und zur Stellungnahme durch Beschluss zu beteiligen.
7. Die Direktion legt dem Gemeinschaftsrat regelmäßig Berichte über den Einsatz der Mitglieder der Gemeinschaft und die Entwicklung in den Arbeitsfeldern der beiden Stiftungen Westfälische Diakonenanstalt Nazareth und Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta vor.
Veränderungen und Planungen im Blick auf die Personalarbeit und vertragliche Gestaltung bedürfen der Zustimmung des Gemeinschaftsrates.
8. Die Direktion legt dem Gemeinschaftsrat regelmäßig Berichte über die Entwicklung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung vor.
Dem Gemeinschaftsrat ist vor der endgültigen Beschlussfassung über Veränderungen und Planungen im Blick auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung Gelegenheit zur Stellungnahme durch Beschluss zu geben.
9. Entscheidungen der Stiftungsorgane über die Aufnahme neuer Arbeiten in der Erfüllung der Stiftungszwecke und über wesentliche Veränderungen in den Vermögenswerten bedürfen der Zustimmung des Gemeinschaftsrates.
10. Die drei Gemeinschaften nehmen ihren Auftrag und ihre Mitwirkung in den drei Stiftungen in verbindlicher Kooperation wahr. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Aufgabenerfüllung. Über die Art und Weise der Kooperation treffen die Gemeinschaf-

ten verbindliche Vereinbarungen und entsprechende Regelungen in ihren Ordnungen.

§ 18

Der Beirat der Freunde und Förderer

1. Zur Unterstützung der Leitungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in der Pflege des Interesses eines weiten Öffentlichkeitskreises für die Arbeit in den Einrichtungen der Stiftung, wird ein Beirat der Freunde und Förderer gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden vom Verwaltungsrat berufen.
2. Die Mitglieder im Beirat der Freunde und Förderer der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth sind zugleich Beiratsmitglieder der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta.
3. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Die Versammlungen des Beirates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Der Beirat berät die Organe der Stiftung und erteilt ihnen Anregungen für die Fortführung ihrer Arbeit. Mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können Entschlüsse gefasst werden, auf die die Organe der Stiftung in der nächsten Beiratsversammlung Antwort geben.
4. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens 30 Kalendertage vor dem Versammlungstag an die Mitglieder abgesandt werden.
5. Vor Beschlüssen des Verwaltungsrates über Satzungsänderungen oder die etwaige Auflösung der Stiftung ist der Beirat zu hören.

§ 19

Vergütungen an Mitglieder der Organe

Ausschluss von Vermögensvorteilen

1. Vorstandsmitglieder sowie besondere Vertreter/innen erhalten außer den Bezügen aus ihren Dienstverträgen keine weiteren Zuwendungen.
2. Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder des Beirates, die ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
3. Mitgliedern des Verwaltungsrates und Mitgliedern des Beirates können Einzelhonorare für ihre berufliche Tätigkeit, soweit sie vom Vorstand auf Grund besonderer Verträge in Anspruch genommen wird, gezahlt werden. Alle Einzelverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und mit Mitgliedern des Beirates und/oder mit den von diesen beherrschten Firmen wie auch anderen ihnen im Sinne des Körperschaftssteuerrechts nahe stehenden Personen bedürfen jedoch der Einwilligung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters. Alle anderen Verträge mit dem vorstehend bezeichneten Personenkreis bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates.
4. Zuwendungen von Vermögensvorteilen oder Anteile aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung dürfen Mitgliedern der Organe und Beiratsmitgliedern nicht gewährt werden.

§ 20 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse, die die Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§ 21 Auflösung der Stiftung

1. Sollte die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grund aufhören zu bestehen, so beschließt der Verwaltungsrat über die Verwendung des nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Stiftungsvermögens. Eine Änderung des Zwecks oder eine anderweitige Verwendung des Vermögens darf immer nur im Rahmen der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke der Stiftung erfolgen.
2. Für die Durchführung der Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen. Wird die Einwilligung versagt, so hat der Verwaltungsrat neu zu beschließen; bleibt er bei seinem bisherigen Beschluss, so darf die Verwendung des Vermögens erst dann erfolgen, wenn die Zahlung der fällig werdenden Steuern an das Finanzamt sichergestellt ist.

§ 22 Auslegungsgrundsatz

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftige satzungsmäßige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die satzunggebenden Organe nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.
2. Die satzunggebenden Organe sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, in gebotener Form, mindestens in Schriftform, festzuhalten.

§ 23 In-Kraft-Treten, Überleitungsbestimmungen

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung der Stiftungsaufsicht, am 1. Januar 2000 in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 1. Januar 1995.

Bielefeld, 10. Dezember 1999

v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel

Westfälische Diakonenanstalt Nazareth
Der Verwaltungsrat

Graf von der Schulenburg Nordmeyer

Westfälische Diakonenanstalt Nazareth
Der Vorstand

Schophaus Bernward Wolf

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW wird der Satzungsänderung der Evangelischen Stiftung „Westfälische Diakonenanstalt Nazareth“ in Bielefeld in der Fassung vom 10. Dezember 1999 zugestimmt.

Bielefeld, den 23. März 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt
Az.: 16794/B 04-18

Genehmigung

einer Satzungsänderung der Ev. Stiftung
„Westfälische Diakonenanstalt Nazareth“
mit Sitz in Bielefeld

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz NRW vom 2. Dezember 1995 übertragenen Zuständigkeit genehmige ich hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StiftG NRW vom 21. Juni 1977 (GV. NRW S. 274) die mit Zustimmung des Gemeinschaftsrates vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 1999 beschlossene Satzungsänderung der „Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth“.

Detmold, 28. Mai 2000

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
(L. S.) Schönfeld
Az.: 15.21 04-20

Satzung für die Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta

Einleitung

Im Jahre 1869 ist in Bielefeld die erste Westfälische Diakonissenanstalt gegründet worden, welcher durch Landesherrlichen Erlass vom 13. Februar 1872 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind.

Bisher nach den Satzungen vom 31. Oktober 1871, 16. März 1894, 1. Dezember 1942, 30. Oktober 1972, 20. März 1987 und 11. März 1994 verwaltet, nimmt die Stiftung auf Grund des im Einvernehmen mit den Konventen der Diakonissenschaft und der Ravensberger Schwesternschaft gefassten Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10. Dezember 1999 folgende Satzung an:

§ 1**Name und Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung hat den Namen „Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Bielefeld-Gadderbaum.
2. Die Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta bildet mit der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel.

§ 2**Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung dient der Förderung des Amtes der weiblichen Diakonie, wie es in der evangelischen Kirche lebendig geworden ist, in ihrer Geschichte Gestalt gewonnen hat und nach den Erfordernissen der Zeit von den Gliedern der Schwesternschaften wahrgenommen wird. Für die Aus- und Weiterbildung dieser Schwesternschaften und anderer diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Gestaltung des gemeinsamen Lebens und Dienens errichtet, erweitert und unterhält die Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta die hierfür erforderlichen Einrichtungen, dazu gehören insbesondere ein Mutterhaus, Aus- und Fortbildungsstätten sowie die für die Versorgung ihrer Schwesternschaften notwendigen Einrichtungen.

Sie fördert auch die Zweckerfüllung der anderen zu den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel gehörenden Stiftungen.

2. Sie kann darüber hinaus Erholungshäuser und Einrichtungen zur Betreuung und Förderung kranker, alter und behinderter Menschen errichten und unterhalten.
3. In christlich-diakonischer Verantwortung verfolgt die Stiftung dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Wirtschaftliche Nebenbetriebe darf sie nur unterhalten, soweit dieses der Erfüllung der Stiftungszwecke dienlich ist. Diese Betriebe können je für sich den Charakter eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des Handels- und Steuerrechts haben. Die Stiftung kann auch Beteiligungen an solchen Betrieben erwerben.

§ 3**Vermögen und Einkünfte der Stiftung**

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel der Stiftung sind im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke gebunden. Die Nachweisung über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungslegung zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4**Kirchliche Zugehörigkeit der Stiftung**

1. Die Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta gehört auf Grund
 - a) der „Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen“ vom 25. November 1954/7. Februar 1955 sowie
 - b) der Änderung der „Errichtungsurkunde für die Anstaltsgemeinde der Zionskirche bei Bielefeld“ aus dem Jahre 1892 und Bildung der Anstaltskirchengemeinde mit dem Namen „Zionsgemeinde“ vom 1. Dezember 1954

zusammen mit der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth als Anstaltskirchengemeinde mit den evangelischen Bewohnerinnen und Bewohnern des Kirchengemeindegebietes der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) an.

2. Die Stiftung ist auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 4. November 1977 als evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der EKvW aufgenommen.
3. Die Stiftung ist über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und damit einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Die Schwesternschaften der Stiftung sind Mitglieder des Kaiserswerther Verbandes und gehören zur Kaiserswerther Generalkonferenz.
4. Für die Unterhaltung der Zionsgemeinde (§ 5 der Änderung der „Errichtungsurkunde . . .“) haftet die Stiftung mit der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth gesamtschuldnerisch.
5. Die leitenden Personen in der Stiftung sollen dem evangelischen Bekenntnis angehören. § 3 des Stiftungsgesetzes der EKvW bleibt unberührt.

§ 5**Die Einheit der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel**

1. Der Zusammenschluss der Stiftungen Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta, Anstalt Bethel und Westfälische Diakonenanstalt Nazareth zu den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel hat den Zweck, die wirtschaftliche Einheit der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und ihrer Glieder auf der Grundlage ihrer geistlichen Einheit zu verwirklichen in gemeinsamer Planung, gemeinsamer Aufgabenstellung und gemeinsamer Finanzdisposition.
2. Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel geben sich eine einheitliche Leitung.
 - a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta sind zugleich Mitglieder der Verwaltungsräte der An-

stalt Bethel und der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth.

- b) Die Mitglieder des Vorstandes der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta sind zugleich Mitglieder des Vorstandes der Anstalt Bethel und des Vorstandes der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth. Vorsitzende/r des Vorstandes ist die/der vom Verwaltungsrat berufene „Anstaltsleiter/in der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel“, zu deren/dessen besonderen Aufgaben die Repräsentation der in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel zusammengeschlossenen Stiftungen nach außen gehört. Der Vorstand leitet die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel.
3. Jede der drei Stiftungen hat für den Unterhalt der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und ihrer Glieder mit ihrem gesamten Vermögen einzutreten. Ausgenommen davon bleibt das für die Versorgung der Diakonissenschaft Sarepta und der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth zweckgebundene Vermögen.

§ 6

Die Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- A. der Verwaltungsrat
- B. der Vorstand
- C. die Direktion

A. Der Verwaltungsrat

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern.
2. In der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sollen in angemessener Weise die Verbindung der Stiftung mit Kirche und Diakonie, die Zusammenarbeit mit Repräsentanten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, fachliche Beratungsmöglichkeit des Vorstandes sowie Mitverantwortung der Mitarbeiterschaft zum Ausdruck kommen.
3. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat wird durch Zuwahl begründet. Wählbar sind Personen, die am Tage der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Amtsperiode der Verwaltungsratsmitglieder beträgt acht Jahre, sofern nicht im Einzelfall bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Für Mitarbeitervertreter/innen im Verwaltungsrat beträgt die Amtszeit vier Jahre, sofern die/der Vertreter/in nicht vorzeitig aus dem Mitarbeiterverhältnis oder aus ihrer/seiner diakonischen Gemeinschaft ausscheidet. Wiederwahl ist möglich.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat bestellt die einzelnen Vorstandsmitglieder und auch die/den Vorstandsvorsitzende/n, die/der Pastor/in sein soll, sowie deren/dessen Stellvertreter/in auf Vorschlag des Vorstandes unter Beachtung des § 10.

Wenn nach Aufforderung zu einem Vorschlag oder nach Abweisung eines vorgelegten Vorschlags nicht innerhalb von drei Monaten wiederum ein Vorschlag vorgelegt wird, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, aus eigener Initiative heraus die Bestellung vorzunehmen.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt der Verwaltungsrat besondere Vertreter/innen im Sinne von § 30 BGB. Vertretungsvollmachten nach § 11 Ziff. 2 bedürfen seiner Einwilligung.
3. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder des Beirates der Freunde und Förderer.
4. Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes. Er nimmt zugleich die Stiftungsaufsicht im Sinne des § 8 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes der EKvW wahr.

Der Verwaltungsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung. Er kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Stiftung einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Über Einsprüche der/des Vorstandsvorsitzenden oder des Gemeinschaftsrates (vgl. § 13 Ziff. 4) entscheidet er in seiner jeweils nächsten Sitzung.

5. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bestätigung der Finanz- und Investitionsplanung des Vorstandes für die Stiftung, die jeweils bis zum 15. Dezember für das folgende Jahr vorgelegt werden muss; überwacht die Jahresrechnungslage, welche mit einem Bericht der/des nach Beschluss des Verwaltungsrates als Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) jeweils bis zum 31. Juli des folgenden Jahres vorzulegen ist, und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
6. Vorstandsbeschlüsse über die Inangriffnahme neuer Arbeitsbereiche oder die Lösung aus bisherigen Arbeitsbereichen der Stiftung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes und im Einvernehmen mit der ³/₄-Mehrheit der Schwesternkonvente entscheidet der Verwaltungsrat über Satzungsänderungen sowie über die etwaige Auflösung der Stiftung.
8. Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft dieser Verwaltungsratsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Verwaltungsrat soll viermal im Jahr zusammentreten. Er kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden; dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn es von drei Verwaltungsratsmitgliedern, vom Vorstand oder einer Schwesternschaftsleitung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt wird. Der Ver-

waltungsrat berät in der Regel in Gegenwart der Vorstandsmitglieder.

3. Der Verwaltungsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Zustimmung von sechs Mitgliedern erforderlich. Bei Beschlüssen über Einsprüche der/des Vorstandsvorsitzenden oder einer Schwesternschaftsleitung über Zuwahlen von Verwaltungsratsmitgliedern sowie über Bestellungen oder Abberufungen von Vorstandsmitgliedern ist die Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine etwaige Auflösung der Stiftung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
5. In besonderen Fällen kann die/der Vorsitzende den Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten – jedoch nicht solche, bei denen es gemäß Abs. 4 S. 4 einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf – zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder erforderlich, und die Zustimmung muss innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe bei der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung der/des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung wird in der darauf folgenden Verwaltungsratsitzung zu Protokoll genommen.
6. Für den Fall, dass an den Verwaltungsrat vor seiner Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Entschließungen der Schwesternkonvente oder des Beirates herangetragen werden, soll er diese in seine Beratungen einbeziehen.
7. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates wird eine Niederschrift geführt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Verwaltungsratsmitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden des Vorstandes in Abschrift zugesandt.
8. Der Verwaltungsrat setzt im Übrigen seine Geschäftsordnung selbst fest. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelt.

B. Der Vorstand

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf Mitgliedern. Ständiges Mitglied ist die/der Anstaltsleiter/in der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, die/der Vorsitzende/r des Vorstandes ist. Ein Mitglied wird auf Vorschlag des

Gesamtkonventes der Schwesternschaften der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta und ein Mitglied auf Vorschlag des Gemeinschaftsrates der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth in der Westfälischen Diakonienanstalt Nazareth bestellt. Die anderen Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.

2. Die Amtsperiode der Mitgliedschaft im Vorstand beträgt fünf Jahre. Im Einzelfall kann bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt werden. Wiederbestellung ist möglich, ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund. Die Amtszeit der/des Vorstandsvorsitzenden ist an die Dauer ihrer/seiner Aufgabe als Anstaltsleiter/in gebunden. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig dann, wenn für ein Vorstandsmitglied das Dienstverhältnis mit der Stiftung endet.

§ 11

Vertretungsbefugnis des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes werden unter der Bezeichnung „v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel – Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta – Der Vorstand“ von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben.
2. Die Stiftung kann auch durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer/einem Bevollmächtigten vertreten werden. Die Bevollmächtigung geschieht durch Vorstandsbeschluss bei Einwilligung durch den Verwaltungsrat.
3. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter/innen sowie von Bevollmächtigten nach außen dient eine Bescheinigung der Stiftungsaufsicht.
4. Der Vorstand ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er ist weisungsbefugt gegenüber der Direktion und anderen Leitungsgremien. Er bestimmt die Zielrichtung für die diakonische Aufgabenerfüllung in den Einrichtungen der Stiftung und bestätigt die Zielsetzung in den einzelnen Arbeitsfeldern.

Er bestimmt die Richtlinien der Personalpolitik.

Er stellt die Finanz- und Investitionsplanung für die Stiftung auf und trifft innerhalb des ihm vom Verwaltungsrat genehmigten Rahmens die wichtigen Finanzdispositionen.

Er stellt die Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 264 ff. HGB auf. Diese sind unter Einbeziehung der Buchführung durch eine/n nach Beschluss des Verwaltungsrates bestellte/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung ist nach den allgemeinen für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchzuführen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes der EKvW sind dabei zu beachten.

2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder mit der selbstständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete zu beauftragen. Er legt mit Einwilligung des Verwaltungsrates den Geschäftsbereich der Mitarbeiter/innen fest, die die Stellung einer/eines besonderen Vertreterin/Vertreters im Sinne des § 30 BGB haben.

Er kann auch einzelne leitende Mitarbeiter/innen mit der selbstständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete beauftragen.

§ 13

Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft in der Regel wöchentlich zusammen. Er wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen.
2. Zur Beschlussfassung ist in allen Fällen die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt; sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Mitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Abschrift zugesandt.
4. Gegen Beschlüsse des Vorstandes stehen Einspruchsrechte an den Verwaltungsrat mit aufschiebender Wirkung zu:
 - a) der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, wenn gegen ihre/seine Stimme Entscheidungen getroffen werden, die Grundsatzfragen der v. Bodenschwingschen Anstalten Bethel betreffen,
 - b) der jeweiligen Schwesternschaftsleitung, wenn Entscheidungen getroffen werden, durch die nach ihrer Auffassung die Eigenständigkeit der Gemeinschaft (§ 17) in unzumutbarer Weise verletzt wird.

C. Die Direktion

Die Stiftungen Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta und die Westfälische Diakonenanstalt Nazareth bestellen eine gemeinsame Direktion. Die Mitglieder der Direktion der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta sind zugleich die Mitglieder der Direktion der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth.

§ 14

Zusammensetzung der Direktion

1. Zur Direktion gehören:
 - a) Die Oberin der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta, die vom Gesamtkonvent der Schwesternschaften benannt wird.
Sie muss zum Zeitpunkt des Amtsantrittes Mitglied einer der Schwesternschaften Sareptas sein.
 - b) Der/die Leiter/in in der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth, der/die vom Gemeinschaftsrat der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth benannt wird.

Er/sie muss zum Zeitpunkt des Amtsantrittes Mitglied der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth sein.

- c) Zwei auf gemeinsamen Vorschlag der Schwesternschaften der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta und der Diakonischen Gemeinschaft in der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth vom Vorstand berufene Mitglieder.
 - d) Die Leitende Schwester der Diakonissenschaft Sarepta und die Leitende Schwester der Ravensberger Schwesternschaft Sarepta sowie der/die Älteste der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth mit beratender Stimme.
2. Die Amtsperiode der nach Ziff. 1 a) bis c) aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder in der Direktion beträgt fünf Jahre, sofern nicht im Einzelfall bei der Berufung bzw. der Entsendung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Die Mitgliedschaft nach a) und b) endet dann, wenn das berufene Mitglied aus der Schwesternschaft bzw. aus der Diakonischen Gemeinschaft oder aus dem Dienst der Stiftung ausscheidet. Bei beratenden Mitgliedern richtet sich die Dauer der Amtsperiode nach den Regelungen in den Ordnungen der Schwesternschaften Sareptas sowie der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth.
Wiederbestellung ist möglich. Ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund.

§ 15

Aufgaben der Direktion

1. Die Direktion führt im Rahmen der Satzung und der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien und Vorgaben die laufenden Geschäfte der Stiftung unter Wahrung der besonderen Rechte der Personengemeinschaften. Sie koordiniert die Belange der Stiftung mit denen der Gemeinschaften (§ 17). Die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und der Direktion wird im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Direktion trifft jeweils im Einvernehmen mit der Leitung der betreffenden Schwesternschaft die Entscheidung über Veränderungen in der Gestaltung der Versorgung der Mitglieder der Schwesternschaften und über die Anlage verfügbarer, für die Versorgung zweckbestimmter Vermögenswerte. Sofern aus diesen Entscheidungen nachhaltige oder größere einmalige finanzielle Verpflichtungen für die Stiftungen Bethel, Sarepta und Nazareth erwachsen, bedürfen sie der Einwilligung des Vorstandes.

§ 16

Arbeitsweise der Direktion

1. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz in der Direktion werden von den beiden Vorstandsmitgliedern gem. § 14 Abs. 1 a) und b) in jährlichem Wechsel wahrgenommen.
2. Die Direktion tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Sie kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden; dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn es von zwei ihrer Mitglieder oder nach Beschluss einer Schwesternschaftsleitung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt wird.

3. Die Direktion wird von ihrer/ihrer Vorsitzenden eingeladen. Zur Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Direktion wird eine Niederschrift geführt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 17

Die Leitung der Schwesternschaften Sarepta und deren Mitwirkung in den Stiftungen der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel

1. Die Personengemeinschaften, die Diakonissenschaft der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta, die Ravensberger Schwesternschaft Sarepta und die Diakonische Gemeinschaft Nazareth sind ein besonderes Wesensmerkmal der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel mit ihrer je eigenen Prägung. Sie haben laut Zweck dieser Satzung und ihrer Ordnungen u. a. im Bereich Personal und Bildung im Verbund der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel und im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ihren besonderen Auftrag.

Die Mitglieder der Gemeinschaften gestalten das Profil der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern und Aufgabenbereichen der gesamten v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel im Zusammenwirken mit der Mitarbeiterschaft verantwortlich mit.

Mit ihren Gemeinschaften beteiligen sie sich an der Weiterentwicklung der Arbeitsfelder in Sarepta und Nazareth und der Gestaltung des Stiftungsverbundes im Bereich der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel. Darum sind die Personengemeinschaften von den Organen der Stiftungen an entsprechenden Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

2. Die Schwesternschaften sind eigenständig in der Gestaltung ihres gemeinschaftlichen Lebens und in der Verwaltung der zu diesem Zweck im Rahmen der Finanzplanung zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Die Gemeinschaften können Aufgaben im Bereich der Stiftung übernehmen. Die dazu erforderlichen Vollmachten werden von der Direktion im Einvernehmen mit dem Vorstand erteilt. Bei Aufgaben im Verbund der drei Stiftungen erteilt der Vorstand im Einvernehmen mit der Direktion erforderliche Vollmachten.

3. Die Schwesternschaften geben sich je eine Ordnung. Leitungsorgane der Schwesternschaften sind die Konvente und die Schwesternschaftsleitungen. Die Ordnungen der Schwesternschaften werden bei dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates hinterlegt.
4. Den Schwesternschaften stehen für den Sitz einer Mitarbeitervertreterin im Verwaltungsrat (§ 7) das Wahlrecht, für den Sitz eines anderen Verwaltungsratsmitglieds das Nominierungsrecht zu.

5. Die Konvente und Schwesternschaftsleitungen der Diakonissenschaft Sarepta und Ravensberger Schwesternschaft Sarepta und die Direktion der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Über die Form der Zusammenarbeit sowie die Absicherung der inhaltlichen, personellen und organisatorischen Gestaltungsfreiheiten der Personengemeinschaften werden zwischen den Konventen, Schwesternschaftsleitungen und der Direktion verbindliche Vereinbarungen getroffen.

6. Die Konvente und Schwesternschaftsleitungen haben Anspruch auf Einsichtnahme in die vom Vorstand zu erstellende Jahresrechnung, den Wirtschaftsprüfungsbericht und die Bilanz. Vor der Aufstellung der Finanz- und Investitionsplanung sind die Konvente und die Schwesternschaftsleitungen regelmäßig zu informieren und zur Stellungnahme durch Beschluss zu beteiligen.

7. Die Direktion legt den Konventen und Schwesternschaftsleitungen regelmäßig Berichte über den Einsatz der Mitglieder der Schwesternschaften und die Entwicklung in den Arbeitsfeldern der beiden Stiftungen Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta und Westfälische Diakonienanstalt Nazareth vor.

Veränderungen und Planungen im Blick auf die Personalarbeit und vertragliche Gestaltung bedürfen der Zustimmung der Konvente und Schwesternschaftsleitungen.

8. Die Direktion legt den Konventen und Schwesternschaftsleitungen regelmäßig Berichte über die Entwicklung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung vor.

Den Konventen und Schwesternschaftsleitungen ist vor der endgültigen Beschlussfassung über Veränderungen und Planungen im Blick auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung Gelegenheit zur Stellungnahme durch Beschluss zu geben.

9. Entscheidungen der Stiftungsorgane über die Aufnahme neuer Arbeiten in der Erfüllung der Stiftungszwecke und über wesentliche Veränderungen in den Vermögenswerten bedürfen der Zustimmung des Gesamtkonvents.
10. Die drei Gemeinschaften nehmen ihren Auftrag und ihre Mitwirkung in den drei Stiftungen in verbindlicher Kooperation wahr. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Aufgabenerfüllung. Über die Art und Weise der Kooperation treffen die Gemeinschaften verbindliche Vereinbarungen und entsprechende Regelungen in ihren Ordnungen.

§ 18

Der Beirat der Freunde und Förderer

1. Zur Unterstützung der Leitungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in der Pflege des Interesses eines weiten Öffentlichkeitskreises für die Arbeit in den Einrichtungen der

Stiftung, wird ein Beirat der Freunde und Förderer gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden vom Verwaltungsrat berufen.

2. Die Mitglieder im Beirat der Freunde und Förderer der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta sind zugleich Beiratsmitglieder der Anstalt Bethel und der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth.
3. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Die Versammlungen des Beirates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Der Beirat berät die Organe der Stiftung und erteilt ihnen Anregungen für die Fortführung ihrer Arbeit. Mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können Entschließungen gefasst werden, auf die die Organe der Stiftung in der nächsten Beiratsversammlung Antwort geben.
4. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens 30 Kalendertage vor dem Versammlungstag an die Mitglieder abgesandt werden.
5. Vor Beschlüssen des Verwaltungsrates über Satzungsänderungen oder die etwaige Auflösung der Stiftung ist der Beirat zu hören.

§ 19

Vergütungen an Mitglieder der Organe

Ausschluss von Vermögensvorteilen

1. Vorstandsmitglieder sowie besondere Vertreter/-innen erhalten außer den Bezügen aus ihren Dienstverträgen keine weiteren Zuwendungen.
2. Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder des Beirates, die ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
3. Mitgliedern des Verwaltungsrates und Mitgliedern des Beirates können Einzelhonorare für ihre berufliche Tätigkeit, soweit sie vom Vorstand auf Grund besonderer Verträge in Anspruch genommen wird, gezahlt werden. Alle Einzelverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und mit Mitgliedern des Beirates und/oder mit den von diesen beherrschten Firmen wie auch anderen ihnen im Sinne des Körperschaftssteuerrechts nahe stehenden Personen bedürfen jedoch der Einwilligung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seiner/seiner Stellvertreterin/Stellvertreters. Alle anderen Verträge mit dem vorstehend bezeichneten Personenkreis bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates.
4. Zuwendungen von Vermögensvorteilen oder Anteile aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung dürfen Mitgliedern der Organe und Beiratsmitgliedern nicht gewährt werden.

§ 20

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse, die die Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§ 21

Auflösung der Stiftung

1. Sollte die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grund aufhören zu bestehen, so beschließt der Verwaltungsrat über die Verwendung des nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Stiftungsvermögens. Eine Änderung des Zwecks oder eine anderweitige Verwendung des Vermögens darf immer nur im Rahmen der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke der Stiftung erfolgen.
2. Für die Durchführung der Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Wird die Einwilligung versagt, so hat der Verwaltungsrat neu zu beschließen; bleibt er bei seinem bisherigen Beschluss, so darf die Verwendung des Vermögens erst dann erfolgen, wenn die Zahlung der fällig werdenden Steuern an das Finanzamt sichergestellt ist.

§ 22

Auslegungsgrundsatz

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftige satzungsmäßige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die satzungsgebenden Organe nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.
2. Die satzungsgebenden Organe sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, in gebotener Form, mindestens in Schriftform, festzuhalten.

§ 23

In-Kraft-Treten, Überleitungsbestimmungen

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung der Stiftungsaufsicht, am 1. Januar 2000 in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 1. Januar 1995.

Bielefeld, 10. Dezember 1999

v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel

Westfälische Diakonenanstalt Nazareth
Der Verwaltungsrat

Graf von der Schulenburg Nordmeyer

Westfälische Diakonenanstalt Nazareth
Der Vorstand

Schophaus Diakonisse Rosemarie Hopp

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW wird der Satzungsänderung der Evangelischen Stiftung „Westfälische Diakonenanstalt Sarepta“ in Bielefeld in der Fassung vom 10. Dezember 1999 zugestimmt.

Bielefeld, 23. März 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Grünhaupt
Az.: 16794/B 04-17

Genehmigung

einer Satzungsänderung der Ev. Stiftung
„Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta“
mit Sitz in Bielefeld

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz NRW vom 2. Dezember 1995 übertragenen Zuständigkeit genehmige ich hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StiftG NRW vom 21. Juni 1977 (GV. NRW S. 274) die mit Zustimmung der Schwesternkonvente vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 1999 beschlossene Satzungsänderung der „Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta“.

Detmold, 28. Mai 2000

Bezirksregierung Detmold

(L. S.) Im Auftrag
Schönfeld
Az.: 15.21 04-19

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Huckarde, Kirchenkreis Dortmund-West, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 31. Juli 2000 in Kraft.

Bielefeld, 15. August 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Hoffmann
Az.: 29321/Huckarde 1 (1)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Oespel-Kley, Kirchenkreis Dortmund-West, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 15. August 2000 in Kraft.

Bielefeld, 15. August 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Hoffmann
Az.: 30209/Oespel-Kley 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

In den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund wird eine 22. Verbandspfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Beginn des Schuljahres 2000/2001 in Kraft.

Bielefeld, 16. August 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 33290/Dortmund VI/22

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

In dem neu gebildeten Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg wird eine Pfarrstelle für eine hauptamtliche Superintendentin oder einen hauptamtlichen Superintendenten errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt zum 31. August 2000 in Kraft.

Bielefeld, 24. August 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 30209/Oespel-Kley 1 (2)

**Urkunde über eine
Pfarrstellenerrichtung**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Minden wird eine 8. Kreis Pfarrstelle errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 15. August 2000 in Kraft.

Bielefeld, 15. August 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 38584/Minden VI/8

**Urkunde über die Teilung
einer Pfarrstelle**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schnathorst wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schnathorst wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Bielefeld, 16. August 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 31413/Schnathorst 1 (1.2)

**Urkunde über die Übertragung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 7. Kreis Pfarrstelle Bochum wird auf den Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid als dessen 16. Kreis Pfarrstelle übertragen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 15. August 2000 in Kraft.

Bielefeld, 15. August 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 31542/Gelsenkirchen-Wattenscheid VI/16

**Urkunde über die Übertragung
einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 8. Kreisfarrstelle Bochum wird auf den Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid als dessen 17. Kreisfarrstelle übertragen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 15. August 2000 in Kraft.

Bielefeld, 15. August 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 31542/Gelsenkirchen-Wattenscheid VI/17

**Urkunde über eine
pfarramtliche Verbindung**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Martin-Kirchengemeinde Dortmund werden pfarramtlich miteinander verbunden.

§ 2

Die zukünftige Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Bielefeld, 24. August 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 37783/Dortmund-Martin 1 (1)

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Johannes-Kirchengemeinde Quelle-
Brock, Kirchenkreis Gütersloh**

Landeskirchenamt Bielefeld, 5. 10. 2000
Az.: 44260/Quelle-Brock Johannes 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Brackwede am 1. April 1958 entstandene Evangelisch-Lutherische Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Lukaskirchengemeinde Hagen,
Kirchenkreis Hagen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 6. 9. 2000
Az.: 38419/Hagen Lukas 9 S

Die am 1. Januar 1962 durch Teilung der früheren Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hagen entstandene Evangelisch-Lutherische Lukaskirchengemeinde Hagen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Anerkennung der veränderten
Ausbildung des Marburger
Bibelseminars nach der VSBMO**

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 9. 2000
Az.: C 18 – 00/02.01

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 19. September 2000 beschlossen, die veränderte Ausbildung des Marburger Bibelseminars nach § 5 Absatz 1a, Absatz 2 und 3 sowie § 6 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) anzuerkennen und in die Anlage 1 zur VSBMO als anerkannte Ausbildungsstätte aufzunehmen.

100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2001

Landeskirchenamt Bielefeld, 2. 8. 2000
Az.: C 10-15

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 100 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkscirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I u. II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 504 DM bis 644 DM gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: **Landeskirchenamt München, Referat 5/5, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67.** Bewerbungen müssen bis spätestens 24. November 2000 vorliegen.

Landeskirchenamt Bielefeld, 23. 10. 2000
Az.: A 7-25

Verwaltungsausbildung und -fortbildung

Programm 2001

I. AUSBILDUNG für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen –

Einstellungsjahrgang 1998/2001

Termine: AL 6 (KZVK/VK Dortmund)
29. Januar – 2. Februar 2001
5. – 9. Februar 2001
AL 7 (KZVK/VK Dortmund)
12. – 16. März 2001

Schriftliche Prüfung: 2. u. 3. Mai 2001
(KZVK/VK Dortmund)

Mündliche Prüfung: 28. Juni 2001
(KZVK/VK Dortmund)

II. VERWALTUNGSLEHRGANG I

Verwaltungslehrgang I 2000/2001

Termine: 8. – 12. Januar 2001
5. – 9. Februar 2001
5. – 9. März 2001
26. – 30. März 2001
7. – 11. Mai 2001
28. Mai – 1. Juni 2001
25. – 29. Juni 2001
20. – 24. August 2001

Schriftliche Prüfung: 24. bis 27. September 2001

Mündliche Prüfung: 7. und 8. November 2001

Teilnahmegebühr: zurzeit 20,00 DM
je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

Verwaltungslehrgang I 2002/2003

Beginn: 14. – 18. Januar 2002

Der Verwaltungslehrgang I 2002/2003 endet ca. April 2003

Die Termine für 2002 werden im Herbst 2001 veröffentlicht werden.

Meldefrist: 16. November 2001

Teilnahmegebühr: zurzeit 20,00 DM
je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

III. SEMINARE

Beihilfe-Seminar

– Grundlagen des Beihilferechts – (Seminar ohne besonderen Abschluss)

Das Beihilfeseminar findet statt wenn genügend Anmeldungen erfolgen.

IV. VERWALTUNGSLEHRGANG II

Verwaltungslehrgang II 2000/2002

Termine: 15. – 19. Januar 2001
12. – 16. Februar 2001
12. – 16. März 2001
2. – 6. April 2001
14. – 18. Mai 2001
18. – 22. Juni 2001
17. – 21. September 2001
22. – 26. Oktober 2001
19. – 23. November 2001
17. – 21. Dezember 2001

Teilnahmegebühr: zurzeit 20,00 DM
je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

V. HINWEISE zur Anmeldung

Die Bekanntgabe der einzelnen Veranstaltungstermine für die Verwaltungslehrgänge beinhaltet gleichzeitig die Ausschreibung. Einzelausschreibungen erfolgen nicht mehr. Wir bitten deshalb, die jeweiligen Meldefristen zu beachten und einzuhalten. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrgänge ergeben sich aus

der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge (VLO). Wir verweisen dazu auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 1 vom 27. Februar 1997, S. 2 ff.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Aufgrund der die Platzzahl in der Regel übersteigenden Zahl der Anmeldungen zum Verwaltungslehrgang II sollte ein vorhandenes besonderes dienstliches Interesse an der Zulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ausführlich begründet werden (z. B. Notwendigkeit der kurzfristigen Besetzung einer Stelle im gehobenen Verwaltungsdienst), da dies eines der Entscheidungskriterien für eine vorrangige Zulassung ist. Werden zum Verwaltungslehrgang II von einer Dienststelle mehrere Personen angemeldet, so ist ein Rangfolgewunsch im Hinblick auf die Zulassung zu geben.

Die Lehrgänge werden durchgeführt, wenn sich mindestens 15 Personen angemeldet haben.

Der Anmeldung bitten wir, falls die Unterlagen dem Landeskirchenamt noch nicht vorliegen sollten, folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der einzelnen Ausbildungen und dem beruflichen Werdegang
- Lichtbild
- Stellungnahme der Dienststellenleitung (Vordrucke im Landeskirchenamt erhältlich)
- Pfarramtliche Stellungnahme (im jeweiligen Gemeindebüro erhältlich)
- Zeugnisse (Schulbildung, Ausbildung, sonstige Prüfungen und Tätigkeiten).

Die vollständigen Unterlagen müssen vor Ablauf der Meldefrist beim Landeskirchenamt in Bielefeld (Datum des Eingangsstempels) vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Teilnahmegebühr ist eine Pauschalgebühr zur Mitfinanzierung aller mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen und beträgt zurzeit 20,00 DM je Veranstaltungstag. Einzelheiten hierzu geben wir mit der Zulassung bekannt.

Zum Anmeldeverfahren oder für sonstige Rückfragen stehen wir unter der Telefon-Nr. 05 21/5 94 - 3 11 oder 5 94 - 3 66 zur Verfügung.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z. A. Kerstin D u c h o w am 10. September 2000 in Münster-Wolbeck;

Pfarrer z. A. Lothar F r i c k e am 27. August 2000 in Lübbecke,

Pfarrerin z. A. Berit N o l t i n g am 11. Juni 2000 in Ferndorf;

Pfarrer z. A. Thomas R a b e n a u am 27. August 2000 in Freudenberg;

Pfarrer z. A. Heinz-Ulrich R i c h w i n n am 25. Juni 2000 in Siegen;

Pfarrer z. A. Frank R i e m e r am 13. August 2000 in Dortmund-Eving;

Pfarrer z. A. Michael S t a c h e am 20. August 2000 in Dortmund-Mengede;

Pfarrer z. A. Ernst-Martin T r e i c h e l am 20. August 2000 in Herbede.

Bestätigt sind:

Die Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 14. Juni 2000:

- Pfarrer Dr. Christof G r o t e , Ev. Kirchengemeinde Attendorn, zum 1. Stellvertreter des Assessors;
- Pfarrer Bernd R u d o l p h , Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen, zum 2. Stellvertreter des Assessors.
- Pfarrer Peter-Wilm W i n t e r h o f f , Ev. Kirchengemeinde Valbert, zum Assessor.

Berufen sind:

Pfarrer Gernot B o c k zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Südlengern, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Dr. theol. Eckhard D ü k e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Klaus G ö k e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Burkhard K r i e g e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olsberg, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) Christoph L i c h t e r f e l d zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Borgeln, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Soest;

Pfarrerin Edeltraud O s t h a u s zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Huckarde, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Detlev S c h n e i l zum Pfarrer des Kirchenkreises Wittgenstein, 4. Kreispfarrstelle.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Hans-Michael A d e l m u n d , Ev. Kirchengemeinde Ochtrup, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, gemäß § 7 AGPfdG i. V. m. § 79 Pfarrdienstgesetz;

Pfarrerin Birgit D ü k e r , Kirchenkreis Vlotho, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. Oktober 2000 bis einschließlich 31. Dezember 2000 gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz.

Entlassen worden sind:

Pfarrerin Dorothee K ö n i g , zur Zeit Duisburg, früher im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Dr. Rolf S t i e b e r , Werl, aus dem pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) freigestellt für den Seelsorgedienst in der Justizvollzugsanstalt Werl, wegen Übernahme in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Günter A r n d t , Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Oktober 2000;

Pfarrer Hans B a c h m a n n , Ev. Perthes-Werk e.V., Münster, zum 1. November 2000;

Pfarrer Horst F ä n g e w i s c h , Ev. Kirchengemeinde Brechten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. November 2000;

Pfarrer Dr. Karl-Christoph F l i c k , Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. November 2000;

Pfarrer Dr. Ursula F r ü c h t e l , Dozentin im Pädagogischen Institut der EKvW, zum 1. November 2000;

Pfarrer Heinz-Rüdiger G o e d e k e , Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wingeshausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. November 2000;

Pfarrer Adolf G r a u , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Oktober 2000;

Pfarrer Christian H e l l , Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. November 2000;

Pfarrer Friedrich H e n z l e r , Ev. Kirchengemeinde Schwerte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. November 2000;

Pfarrer Arnfried H o w e i n , pfarramtlich verbundene Pfarrstellen der Ev. Kirchengemeinde Anholt und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Suderwick (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Oktober 2000;

Pfarrer Herbert I r l e , Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Oktober 2000;

Pfarrer Uwe K i r s c h , Ev. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. November 2000;

Pfarrer Hans-Ludwig M ü l l e r - B r a n d e s , Kirchenkreis Minden (6. Kreispfarrstelle), zum 1. Oktober 2000;

Superintendent Fritz P o t t h o f f , Kirchenkreis Schwelm, zum 28. Oktober 2000;

Pfarrer Bernd R o s e w i c h , Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. November 2000;

Pfarrer Jan Hinrich S a m w e r , Ev. Kirchengemeinde Letmathe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Oktober 2000;

Pfarrer Rüdiger S e i f f e r t , Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. November 2000;

Pfarrer Heinrich-Gerhard W a g e n e r , Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, zum 1. November 2000;

Pfarrer Ekkehard W i e w i o r r a , Ev. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettlingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. November 2000.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Willi B a r d e l m e i e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Gescher-Reken, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 23. September 2000, im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich P l a t e , zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Iserlohn, am 10. September 2000 im Alter von 74 Jahren;

Frau Pfarrstellenverwalterin i. R. Johanne R i s t i g , zuletzt Pfarrstellenverwalterin bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund, am 19. September 2000 im Alter von 78 Jahren;

Pastor i. R. Friedrich S t ü h m e i e r , zuletzt Pastor im Kirchenkreis Wittgenstein, am 27. August 2000 im Alter von 74 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen / die Superintenden zu richten sind:**

5. Kreispfarrstelle B i e l e f e l d (Religionsunterricht an Schulen) zum 1. Februar 2001;

4. Kreispfarrstelle L ü d e n s c h e i d - P l e t t e n b e r g (Religionsunterricht an Schulen);

5. Kreispfarrstelle L ü d e n s c h e i d - P l e t t e n b e r g (Religionsunterricht an Schulen);

6. Kreispfarrstelle M i n d e n (Krankenhausseelsorge) zum 1. April 2001;

12. Kreispfarrstelle R e c k l i n g h a u s e n (Religionsunterricht an Schulen) zum 1. Februar 2001 im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin / den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B o d e l s c h w i n g h , Kirchenkreis Dortmund-West, im Umfang von 75% eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B ö n e n , Kirchenkreis Hamm, zum 1. Januar 2001;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B ö r n i g , Kirchenkreis Herne;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde B r a k e , Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde G e h l e n b e c k , Kirchenkreis Lübbecke;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H o l s t e r h a u s e n , Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde H o l z h a u s e n , Kirchenkreis Lübbecke;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Kirchhörde**, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. März 2001;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Menden**, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Nette**, Kirchenkreis Dortmund-West, im Umfang von 75% eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Nette**, Kirchenkreis Dortmund-West, im Umfang von 75% eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Neuenkirchen-Wettingen**, Kirchenkreis Tecklenburg;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Wanne-Nord**, Kirchenkreis Herne;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Warburg-Herlinghausen**, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Westerfild**, Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Westerholt-Bertlich**, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Wiedenbrück**, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Februar 2001.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde **Deuz**, Kirchenkreis Siegen, zum 1. November 2000;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Ladbergen**, Kirchenkreis Tecklenburg, im Umfang von 75% eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Raumland**, Kirchenkreis Wittgenstein;

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde **Wetter-Freiheit**, Kirchenkreis Hagen, im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Wingeshausen**, Kirchenkreis Wittgenstein;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Wunderthausen-Diedenshausen**, Kirchenkreis Wittgenstein, im Umfang von 75% eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes.

Angestellt ist:

Frau Astrid **Lodenkemper**, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, als Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. im Ersatzschuldienst – auf Probe – mit Wirkung vom 1. September 2000.

Ernannt sind:

Herr Rolf-Olaf **Geisler**, Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer für die Sekundarstufe I i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 15. September 2000;

Herr Michael **Raskob**, Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. K. an der Hans-Ehrenberg-Schule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 15. Oktober 2000;

Herr Dr. Georg **Schütz**, Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer für die Sekundarstufe I i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. September 2000.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker
Renate **Weber**, Am Tretenberg 9, 57080 Siegen.
- als C-Posaunenchorleiterin/C-Posaunenchorleiter
Andreas **Kämpf**, Heinrich-Heber-Straße 53, 57080 Siegen;
Matthias **Neef**, Kaan-Marienborner-Straße 41, 57234 Wilnsdorf.

Stellenangebot:

In der Ev. Kirchengemeinde Brambauer ist möglichst umgehend die Stelle einer/s

B - KIRCHENMUSIKER / IN (75 %)

neu zu besetzen. Der Ort Brambauer liegt zwischen Lünen und Dortmund am Übergang von Ruhrgebiet und Münsterland. Alte Zechensiedlungen und viele neugebaute Einfamilienhäuser prägen das Bild des Stadtteils (20.000 Ew.), und zwischen Tradition und Aufbruch bewegt sich auch unsere Gemeinde. Die Gemeinde umfasst 7.800 Mitglieder, eine Kirche (Bj. 1909 Backsteingotik) und ein neu umgebautes Gemeindehaus.

Wir suchen für diese neu geschaffene Stelle einen Menschen, der Freude an der Musik vermittelt, die Kirchenmusik gemeindebezogen gestaltet und auf junge und alte Menschen zugeht. Neben der Fortführung von Altbewährtem liegt uns vor allem der Neuanfang in der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen am Herzen. Kooperationsfähigkeit mit dem Pfarrteam und vielen engagierten Ehrenamtlichen ist für uns neben musikalischem Sachverstand eine wichtige Voraussetzung.

Aufgaben sind:

- Orgelspiel (2 manualige Hammer-Orgel mit 13 Registern neu überholt) bei Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Martin-Luther-Kirche
- Leitung und Ausbau des Kirchenchores (zurzeit 35 Sänger und Sängerinnen)
- Aufbau eines Kinder- und Jugendchores
- Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Vergütung der Stelle erfolgt nach BAT-KF. Die Kirchengemeinde hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und sieht der Bewerbung von Frauen mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungen sind bis zum 6. 1. 2001 zu richten an die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Brambauer, Frau Pfarrerin Scholz-Druba, Postfach 6050, 44519 Lünen.

Für eine vorherige Kontaktaufnahme stehen wir gerne zur Verfügung (Fon: 02 31/87 07 03 Pfrin. Scholz-Druba; 02 31/87 03 60 Pfr. Lohenner). Eine Mithilfe bei der Wohnungssuche ist für uns selbstverständlich.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Maurer, Hartmut, „**Abhandlungen zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht**“, Mohr Siebeck, Tübingen 1998, 256 S., Ln., 98,00 DM, ISBN 3-1614-6879-1.

Die Publikation enthält eine Sammlung von 10 Beiträgen, die überwiegend auf Vorträgen des Verfassers aus den Jahren 1972–1997 basieren. Allerdings hat der Verfasser bewusst auf eine Aktualisierung seiner Beiträge verzichtet, so dass zitierte Gesetzgebung, Judikatur und Literatur dem Stand der Erstveröffentlichung des jeweiligen Beitrags entsprechen.

Behandelt werden die drei großen Themenbereiche Pfarrdienstrecht, Kirchliche Gerichtsbarkeit und Staatliche Gerichtsbarkeit in Kirchensachen sowie Staatskirchenrecht und Schulrecht.

Im ersten Kapitel (Pfarrerdienstrecht) thematisiert Hartmut Maurer in fünf Abhandlungen die Rechtsstellung von ev. Pfarrerinnen und Pfarrern – insbesondere die berufsspezifischen Pflichten und Konfliktfelder sowie das Disziplinarrecht. In „Freiheit und Bindung kirchlicher Amtsträger“ werden die rechtlichen Grenzen politischer Betätigung von Pfarrerinnen und Pfarrern behandelt. Ausgangspunkt ist die Anfang der 70'er Jahre aktuelle Diskussion über die Mitgliedschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern in der DKP. Im Beitrag „Die Pflichten des Pfarrers aus Ordination und Dienstverhältnis“ wird besonders verdeutlicht, dass die Ordinationspflichten (Lehrverpflichtung und deren Folgepflichten) infolge der Einbeziehung der Ordination in das Pfarrdienstverhältnis zugleich auch Dienstpflichten sind. Der dritte Aufsatz „Bestehen für die Lebensführung von Pfarrern und Kirchenbeamten besondere ethische und rechtliche Anforderungen?“ ist inhaltlich auf den Bereich der privaten Lebensführung begrenzt. Maurer kommt aufgrund der wesentlichen Prägung des Kirchenbildes durch ihre Amtsträger auf S. 85 zu dem Ergebnis: Ein „Pfarrer muss sich so benehmen, dass er in seiner Gemeinde keinen unnötigen Anstoß und kein unnötiges Ärgernis erregt.“ Er räumt aber auch ein, dass das Gebot der

Rücksichtnahme auch für die Gemeinde gegenüber der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer gilt.

In der disziplinarrechtlichen Abhandlung wird kurz die Rechtslage in der VELKD und den übrigen EKD-Gliedkirchen dargestellt, gefolgt von einer Gegenüberstellung des Disziplinarrechts im staatlichen und kirchlichen Bereich. Besonders interessant ist die Rechtfertigung disziplinarrechtlicher Ahndung potentiellen Fehlverhaltens von Pfarrerinnen und Pfarrern anstelle eines seelsorgerlichen Gesprächs.

Der letzte Beitrag des ersten Kapitels befasst sich anlässlich einer ehemals aktuellen besoldungsrechtlichen Problematik in der EKIR mit der Rechtsstellung leitender Anstaltspfarrerinnen und -pfarrer.

Im zweiten Kapitel werden zum einen die „Grundprobleme der kirchlichen Gerichtsbarkeit“ unter Erläuterung der historischen Entwicklung kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Maximen und Besonderheiten kirchlicher Gerichtsbarkeit (z. B.: Bindung der Richterinnen und Richter an Schrift und Bekenntnis) dargelegt. Zum anderen wird in dem Aufsatz „Kirchenrechtliche Streitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten“ die prozessuale Fragestellung beleuchtet, ob und inwieweit bei Beteiligung der Kirche in einem Rechtsstreit der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist. Für Dienstrechtler ist in diesem Artikel die erörterte Möglichkeit, kirchen-(dienst-)rechtliche Streitigkeiten den staatlichen Gerichten zuweisen zu können, besonders interessant. Da die Kirchen staatliche Gerichte nicht ohne weiteres in Anspruch nehmen können, wird diesbezüglich auf die Rspr. des BVerfG und BVerwG verwiesen, der zufolge den Religionsgemeinschaften anheim gestellt wird, über das Angebot des Staates in § 135 S. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) die Rechtswegregelung der §§ 126 f. BRRG in Anspruch zu nehmen. Der Beitrag schließt mit informativen prozessualen Einzelfragen ab.

Im letzten Kapitel „Staatskirchenrecht und Schulrecht“ zeigt der Autor im achten Beitrag über den „Denkmalschutz im kirchlichen Bereich“ die unterschiedlichen staatlichen und kirchlichen Interessen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes auf – wobei er den Staat als Kulturstaat verstanden wissen will. Der Denkmalschutz hinsichtlich der res sacrae findet besondere Beachtung. Unter der Thematik „Religionsfreiheit und Schule“ wird das Schulgebetsurteil des BVerwG vom 30. 11. 1973 und der Diskussionsstand über die Verfassungskonformität des Schulgebets in Rspr. und Lit. im Jahr 1974 behandelt. In diesem Zusammenhang wird die Frage der Zulässigkeit des Schulgebets in staatlichen und konfessionellen Schulen der in Art. 4 GG gewährleisteten Bekenntnisfreiheit gegenüber gestellt. Im Kontext hierzu steht die letzte Abhandlung „Die verfassungsrechtliche Grundlage des Religionsunterrichts“. Hier werden die durch Art. 4, 7 III und 6 II GG eingeräumten Garantien und die Bremer Klausel in Art. 141 GG als gegenläufige Argumente des Religionsunterrichts in den unterschiedlichen Schulformen diskutiert. Bemerkenswert ist die abschließend aufgeworfene Frage, ob die Wandlung der gesellschaftlichen Anschauungen eine Verfassungsänderung bewirken könne. Maurer kommt insofern zu dem Ergebnis, dass der Bestand des Reli-

gionsunterrichts letztlich nicht von der Bedeutung der Kirchen in der Gesellschaft abhängen könne, sondern vielmehr das auch Minderheiten zustehende Grundrecht der Schüler auf die Erteilung von Religionsunterricht maßgeblich sein müsse.

Christina Keßler

Dr. Ferdinand O. Kopp/Dr. Ulrich Ramsauer: „**Verwaltungsverfahrensgesetz**“, Kommentar, 7., wesentlich überarbeitete Auflage, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 2000, 1742 Seiten, Leinen, 98 DM, ISBN 3-406-44633-7.

Der in der Praxis bewährte Standardkommentar „VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz“ erläutert seit Jahrzehnten kompakt und zuverlässig die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die 7. Auflage berücksichtigt die zum Teil tiefgreifenden Änderungen, die sich aus folgenden Gesetzen ergeben haben:

- a) Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 2. Mai 1996
- b) Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 12. September 1996
- c) 2. Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 6. August 1998, mit dem Anpassungen an die Entwicklung der Bürotechnik vorgenommen und begriffliche Unklarheiten beseitigt wurden.

Zusätzlich hat die Neuauflage die aktuelle Rechtsprechung und Literatur unter Einbeziehung europarechtlicher Einflüsse aufgenommen.

Der neue Verfasser, Prof. Dr. Ulrich Ramsauer, Professor an der Universität Hamburg, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Hamburg, Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichtes, sichert einerseits die Kontinuität des von Prof. Dr. Kopp begründeten Werkes, andererseits, zur Freude der Benutzerinnen und Benutzer, ist die Lesbarkeit des Werkes deutlich erhöht worden. Dies ist dadurch gelungen, indem die umfänglichen Nachweise nun in neu geschaffenen Fußnoten dargestellt werden; dazu trägt auch die Straffung der Fundstellen sowie die Integration von den in früheren Ausgaben vorangestellten allgemeinen Ausführungen zu einzelnen Abschnitten des Gesetzes in die jeweiligen Vorschriften bei. Positiv fällt die neu geschaffene Einführung bei den einzelnen Paragraphen, die detaillierte Gliederung sowie die vollständige Neugestaltung des Stichwortverzeichnisses auf.

§ 2 Abs. 1 VwVfG nimmt zwar die Kirchen aus dem Geltungsbereich des VwVfG aus, jedoch ist das Verwaltungsverfahrensgesetz beispielsweise bei Verfahren von kirchlichen Stellen, z. B. bei der Errichtung und Nutzung kirchlicher Friedhöfe und anderer öffentlicher Einrichtungen anwendbar. Da die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechtes subsidiär auch in vielen innerkirchlichen Streitigkeiten herangezogen werden, empfiehlt es sich, dieses Werk bei den kirchlichen Verwaltungen vorzuhalten.

Reinhold Huget

Obermayer, Klaus: „**VwVfG – Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz**“, Hrsg.: Dr. Roland Fritz, 3., völlig neu bearbeitete Auflage, Luchterhand Verlag, Neuwied 1999, 1812 Seiten, gebunden, 238 DM, ISBN 3-472-02466-6.

Der ursprünglich von Dr. Klaus Obermayer († 1988) herausgegebene „Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)“ erscheint – neun Jahre nach der 2. Auflage – in Neuauflage. Der Herausgeber, Dr. Roland Fritz, Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes Frankfurt am Main, hat ein 15-köpfiges Autorenteam aus den Bereichen Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft gewonnen, um einen Kommentar dieser Größenordnung angemessen aufbereiten zu können. Das vorgelegte Ergebnis enttäuscht nicht:

1. Der Kommentar zeichnet sich – wie die Voraufgabe – durch Knappheit, Präzision und eine konsequent durchgehaltene systematische Geschlossenheit aus.
2. Das Werk bietet einen vollständigen, auf das Wesentliche konzentrierten Überblick über die aktuelle Interpretation der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998; veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur wurden bis Ende 1998 berücksichtigt. Neue Schwerpunkte setzt die Kommentierung vor allem in den Bereichen „Verfahrensgrundsätze – Öffentlich-rechtlicher Vertrag und Planfeststellungsverfahren“. Erstmals kommentiert werden europarechtliche Bezüge, Vorschriften über die Erstattung und Verzinsung sowie die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Zusätzlich findet die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verstärkt Berücksichtigung.
3. Die Benutzerfreundlichkeit ist jetzt sehr hoch und kann kaum noch gesteigert werden. Der gesamte Gesetzestext ist vorangestellt, sodass auch so genannte Gelegenheitsbenutzerinnen und -benutzer nicht zusätzlich auf eine Gesetzessammlung zurückgreifen müssen. Der einzelnen Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird jetzt eine detaillierte Gliederung vorangestellt. Im Gesetzestext selbst wird durch hoch gestellte Zahlen bereits auf die Randnummern der einschlägigen Kommentierung verwiesen. Es fällt auf, dass der wissenschaftliche Apparat in den Fußnoten breiter angelegt ist und auch das Schrifttumsverzeichnis eine deutliche Erweiterung erfahren hat.

Der „neue Obermayer“ kann allen, die sich gelegentlich oder regelmäßig mit Verwaltungsverfahrensfällen auseinandersetzen, zur Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

„**Die Bundesrepublik Deutschland – Staatshandbuch: Bund**“, Carl Heymanns Verlag, Köln 2000, 580 Seiten, kartoniert, 188 DM, ISBN 3-452-24248-X.

Insbesondere nach dem Umzug vieler Institutionen des Bundes nach Berlin stellt man sich oft die Frage nach der Erreichbarkeit – Bonn oder Berlin? Hier unterstützt und hilft das Staatshandbuch „Bund“, das

neben der Bundesregierung alle Behörden auf Bundesebene, Organe der Rechtspflege, Konsulate und Landesvertretungen beim Bund mit Adressen (einschließlich Mail-Adresse und Internet-Homepage), Aufgabenkreisen und Abteilungen mit Ansprechpersonen enthält. Zusätzlich sind Beiräte, Ausschüsse, Kommissionen, denen sich die jeweilige Behörde des Bundes bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, aufgeführt. Ebenso sind die Zusammensetzung von Bundestag und Bundesrat, den zwei wichtigsten Gremien aus dem Gesetzgebungsverfahren, wiedergegeben. Bei der Auflistung der Mitglieder des Deutschen Bundestages vermisst man Aufstellungen nach Postleitzahlen und Wahlkreisen; diese wären immer dann hilfreich, wenn man den Namen der oder des zuständigen Abgeordneten nicht mehr vor Augen hat.

Da die Arbeit mit den elektronischen Medien immer stärker zunimmt, sei die Frage gestellt, wann die Herausgeber sich dazu entschließen werden, zusätzlich neben der Papierversion eine CD-ROM herauszubringen.

Die Ausgabe 2000 basiert auf dem Stand der Erhebungen von März 2000 und stellt eine praktische Arbeitshilfe dar.

Reinhold Huget

„**Europa Handbuch 2000**“, Hrsg. Dr. Gerhard Hitzler/ Dr. Angelika Poth-Mögele, Carl Heymanns Verlag, Köln 2000, 445 Seiten, kartoniert, 98 DM, ISBN 3-452-24371-0.

Einen Teil der Institutionen der Europäischen Union (EU) dürfte jeder von uns kennen. Die Aufgaben des Rates, der Kommission, des Europäischen Parlamentes, der verschiedensten Ausschüsse, des Europäischen Gerichtshofes, des Rechnungshofes der Zentralbank und der Investitionsbank sowie die Stellung der Institutionen im Gesamtgefüge werden in der Regel nicht mehr durchschaut. Eine wertvolle Hilfe für „Europa-Einsteiger“ stellt das Handbuch Europa 2000 aus dem Carl Heymanns Verlag dar. Dabei wurde auch ein kurzer geschichtlicher, aber völlig ausreichender Abriss der Geschichte der EU nicht vergessen. Sehr ansprechend ist der systematische Aufbau aller dargestellten europäischen Institutionen. Im Einzelnen haben sich die Autoren des Werkes bemüht, die Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Zielsetzungen der europäischen Institutionen, ihre Organisation und Arbeitsweise sowie die Organe kurz und präzise darzustellen. Der Bereich der Rechtssetzung der EU wird durch einfache, aber einprägsame Schaubilder aufgelockert. Am wichtigsten dürfte für die Benutzerinnen und Benutzer das ausführliche Adressenmaterial – mit Telefon- und Fax-Nummern, Internet- und E-Mail-Anschriften – sein, das eine direkte Kontaktaufnahme mit den handelnden Personen der EU ermöglicht.

Die Zahl der Interessengruppen, die bei der EU Lobbying betreiben, liegt bei ca. 3.000, davon mehr als 500 europäische und internationale Verbände der Wirtschaft. Das Handbuch Europa 2000 hat nur die europäischen Verbände aufgenommen, die für einen größeren Kreis von Interesse sein können oder die besonders enge Berührungspunkte zur EU aufwei-

sen. Schade ist in diesem Zusammenhang, dass die Vertretungen der Kirche, so auch das Büro der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Sitz in Brüssel, in das ansonsten gut gestaltete und strukturierte Werk nicht aufgenommen wurden. Da der Verlag beabsichtigt, das Werk jährlich anzupassen und zu ergänzen, sollten die kirchlichen und diakonischen Interessengruppen bei der nächsten Auflage Berücksichtigung finden. Auch könnte man in diesem Zusammenhang überlegen, das Abkürzungsverzeichnis in den hinteren Teil des Buches zu verlagern und durch farblich anders gestaltete Seiten von dem übrigen Werk hervorzuheben. Dies gilt auch für das Namens- und Sachregister.

Reinhold Huget

Nersinger, Ulrich, „**Kirche**“, Gütersloh 2000 GTB Reihe Basiswissen 656, 95 S. Kt., 13,80 DM, ISBN 3-579-00656-8.

Der publizistisch erfahrene Theologe, Ulrich Nersinger, gelingt es in vier Abschnitten wesentliches zum Stichwort „Kirche“ zu vermitteln. Herr Nersinger wird nicht als evangelischer oder katholischer Theologe ausgewiesen und bietet so dem Leser die ökumenische Herausforderung, sich für die Konfession des Autors zu interessieren.

Der Stil des Bändchens stempelt niemanden zum Kulturschwänzer. Theologischen Fachausdrücke werden verständlich übersetzt. Nersinger liefert keine verdeckten theologische Weichenstellungen mit, weshalb das Basiswissen echte gemeinsame Grundlage bilden kann. Der Autor präsentiert trotz der schlanken Darstellung auch interessante Details.

Zur Sache:

Im Abschnitt „Grundlagen“ (18 S.) wird nach einigen Begriffsklärungen die Thematik Kirche biblisch entfaltet. Dabei beeindruckt die knappe und doch nachvollziehbare Mitteilung des biblischen Erzählhorizontes. Auf den folgenden 22 Seiten „Kirche in der Geschichte“ bietet Nersinger einen kirchenhistorischen Rundumschlag von der Urgemeinde bis zur Reformation. Im dritten Kapitel „Kirchen in der Kirche“ (18 S.) wird die Vielfalt der vorfindlichen Kirchen unter den fünf Stichworten Katholische Kirche, Altorientalische Kirche, Kirchen der Orthodoxie, Kirchen der Reformation und Freikirchen ausgebreitet. Schließlich endet der Autor mit dem Abschnitt „Kirche in unserer Zeit“ (13 S.). Dieser Schlussteil gerät weniger griffig, was angesichts der Herausforderung konfessionsübergreifend Basiswissen zu „Kirche“ zu vermitteln aber wohl unausweichlich ist.

Die Brisanz des Zitates des Ratsvorsitzenden der EKD, wonach es auch für evangelische denkbar sei, das Amt des Papstes als „symbolische Einheitsgestalt“ der Christenheit anzuerkennen, wird wohl zur Drucklegung noch nicht so greifbar gewesen sein, weil das päpstliche „Dominus Jesus“-Dokument erst Anfang September erschien (vgl. <http://www.vatican.va>).

Auf der letzten Seite des in der Tschechei gedruckt und gebundenen Buches finden sich noch (einige) „Hinweise für Internet-Benutzer“, die für den Einsteiger vielleicht überraschend sind, aber auch für geübte

noch Neuigkeiten enthalten (die Homepage der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz findet sich allerdings unter <http://www.dbk.de>, oder einfach unter www.bischofskonferenz.de). Hier kann der neugierig gewordene Leser seine Bildungslust weiter stillen.

Im Ergebnis verbleibt das sympathische Gefühl anstrengungsfrei und preisgünstig Interessantes dazugelernt zu haben. Dieser Effekt wird beim weniger kirchlich-theologisch Vorbelasteten natürlich größer sein, als bei Kennern der Materie.

Hans-Tjabert Conring

„Adressenwerk der evangelischen Kirchen 1999“, Verlag Otto Lembeck, Frankfurt 1999, 1195 Seiten, 110 DM, ISBN 3-87476-345-5.

Das Adressenwerk der evangelischen Kirchen erscheint bereits in der 13. Ausgabe. Im Teil A werden die EKD, ihre Gliedkirchen und weitere Zusammenschlüsse dargestellt, der Teil B stellt unter der Themenstellung „Zeugnis und Dienst in der Kirche“ unter anderem diverse Institutionen aus den Bereichen der Diakonie, der Mission und Evangelisation, der Publizistik, der Erziehung, Bildung und Wissenschaft dar, in Teil C sind „Interessengemeinschaften und Zweckverbände“ (z. B. evangelische Ordens- und Bruderschaften, kirchliche Berufsverbände, kirchliche Richtungsgruppen) aufgelistet und Teil D verweist auf Kirchen, die mit der EKD und ihren Gliedkirchen in ökumenischer Gemeinschaft stehen.

Die Darstellung der kirchlichen Institutionen erfolgt einheitlich – am Beispiel der Gliedkirchen soll dies verdeutlicht werden:

- Kurzbeschreibung
- Leitungsgremien
- Landeskirchenamt mit Abteilungen, Dezernaten und Referaten
- Landessynode
- Kirchengerichte
- Ämter und Einrichtungen
- Aus- und Fortbildungsstätten
- Diakonische Arbeit
- Mittlere Kirchenbehörden, Kirchenkreise, Propsteien, Dekanate

Entscheidend für den Gebrauch des Werkes sind die Adressenangaben, insbesondere die Telefon- und Faxnummern von fast allen kirchlichen Stellen mit ihren Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern. Negativ fällt auf, dass zum Teil bei hauptamtlichen Mitgliedern von Kirchenleitungen, Synoden, Ausschüssen und sonstigen Gremien die individuellen dienstlichen Telefon- und Faxnummern fehlen, so dass eine unmittelbare Kontaktaufnahme nur über den Umweg der jeweiligen Telefonzentrale möglich ist. In der nächsten Ausgabe sollte verstärkt darauf geachtet werden, die Internet-Homepages sowie die E-Mail-Adressen möglichst komplett zu erfassen. Ebenso erscheint es sinnvoll, das Abkürzungsverzeichnis um kirchliche Dienst- und Amtsbezeichnungen zu erweitern.

Etwas störend wirken die farbig herausgestellten Werbeseiten, die sich nicht nur auf den Umschlag-

seiten des Buches, sondern auf farblich hervorgehobenen Sonderseiten innerhalb des Werkes befinden. Dagegen erleichtert das farblich unterschiedlich herausgestellte Personen- und Sachverzeichnis am Ende des Werkes die Orientierung. Den kirchlichen Stellen sowie den Funktionsträgerinnen und -trägern, den Sekretariaten usw. kann das Buch zur Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

„Kirche und Medien“, Hrsg. im Auftrag der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie, Fachgruppe Praktische Theologie, von Reiner Preul und Reinhard Schmidt-Rost, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2000, 261 Seiten, 88 DM, ISBN 3-579-01817-5.

„Die Homiletik muss sich der Frage stellen, ob und in welcher Form die Botschaft der Kirche mittels der neuen Medien sachgemäß kommuniziert werden kann, aber auch der Frage nach den Rückwirkungen medialer Informations- und Sinnvermittlung auf Gottesdienst und Predigt.“ Dergestalt programmatisch benennen die Herausgeber in ihrem Vorwort die Aufgabe einer wissenschaftlichen Begleitung von christlicher Publizistik. Während der vollmundige Titel „Kirche und Medien“ noch den Eindruck eines Handbuchs erweckt, wird hier bereits eine Eingrenzung auf die neuen Medien vorgenommen. In der Tat kommen Printmedien vornehmlich in historischen Rückblicken, Fernsehserien nur in Anmerkungen und Kinofilme überhaupt nicht vor. Doch auch „Kirche und neue Medien“ wäre noch verfehlt, denn Kirche im Internet beispielsweise wird über polemische Seitenhiebe hinaus nur ansatzweise beleuchtet. Selbst „Kirche in Rundfunk und Fernsehen“ wäre nicht ganz passend, denn eigenartigerweise wird ein Phänomen wie der vornehmlich in evangelikalen Kreisen gern gehörte und gesehene Evangeliumsrundfunk (ERF) mit keinem einzigen Wort erwähnt.

Die elf Beiträge dieses Bandes gewichten Möglichkeiten und Gefahren von Rundfunk und Fernsehen recht unterschiedlich. Volker Drehsen befürchtet: „Kirche, die sich auf die Bedingungen der Massenmediengesellschaft einlässt, mutiert zu einer anderen Gestalt.“ Michael Schibilsky hingegen will die in der Kirche „versammelten Begabungen nutzen, Menschen in dem Milieu zu erreichen, dem sie soziologisch . . . nicht sogleich zuschanden gehen“. Und Reinhard Schmidt-Rost weist auf die Ambivalenz alles Menschlichen hin; sein lesenswerter Beitrag zeichnet sich schon allein dadurch aus, dass er nicht deduktiv, sondern induktiv von der Analyse christlicher Inhalte in unterschiedlichen Mediengattungen her seine Einsichten begründet. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die verkündigende Sendungen fürs Radio verfassen, seien vor allem zwei Beiträge zum Studium empfohlen. Christoph D. Müller entwickelt in konzentrierter Weise eine beachtenswerte Rundfunk-Homiletik. Und Rolf Schieder vertritt die provokante These: „Religiöse Reden im Radio können gar nichts anderes als religiöse Unterhaltung sein.“ In Aktualisierung von Einsichten Jochen Kleppers zieht er dabei homiletische Konsequenzen aus der Tatsache, dass der Rundfunk ein Unterhaltungsmedium mit einer privaten Rezeptionssituation ist.

Den Band beschließt ein umfangreiches Sachregister sowie lobenswerterweise ein thematisch detailliert gegliedertes achtzehnteitiges Literaturverzeichnis. Er sei unseren Synodalbibliotheken zur Anschaffung empfohlen.

Werner M. Ruschke

Klaus Berger: **„Ist Christsein der einzige Weg?“**, GTB 1453, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2000, 216 Seiten, 19,80 DM, ISBN 3-579-01453-6.

Klaus Berger, Neutestamentler in Heidelberg, legt einen weiteren Band seiner an ein allgemeingebildetes Publikum gerichteten Reihe über Themen christlicher Grundfragen vor. Offenbar wurden dabei Arbeiten unterschiedlichen Genres zusammengestellt, denn dem Buch ist eine gewisse inhaltliche Unabgeglichenheit anzumerken. Andererseits zeigen die eingestreuten Predigtbeispiele, wie exegetische Einsichten homiletisch originell umgesetzt werden.

Berger zeichnet eingangs „die offene, universalistische Seite der christlichen Verkündigung“ nach, ohne sie mit der „partikularen Seite“ zu harmonisieren. Er zeigt auf, dass und wie Judentum und Christentum sich gerade in Auseinandersetzung mit und in Abgrenzung von anderen Religionen sich ihres je Eigenen gewiss wurden. Daraus folgt für Berger unter anderem, dass die Kirchen nicht unbegrenzt tolerant sein dürfen. Sowohl nach innen wie nach außen gilt: „Sie sollen mehr Profil zeigen. Toleranz ist der übliche Religionsersatz geworden.“ Jesus jedenfalls hat „sich selbst . . . eben gerade nicht relativiert“. Wer ihm nachfolgt, ist darum zur Mission verpflichtet: „Wenn wir Christen, wenn die Kirche nicht ein bisschen mutiger wird, dann missionieren andere, und zwar mit großem Erfolg.“

Spannungsvoll ist Bergers Sicht anderer Religionen. Er will diese nicht aus einer „Vogelperspektive“ betrachten, zumal er weiß, dass von der Gemeinschaft bestimmter Lebensvollzüge geprägte Religionen „sich nicht auf die Ebene der Lehre projizieren lassen“. Von daher ist es für ihn eine Kompetenzüberschreitung, über „Wahrheit und Heil, Unwahrheit und Verdammnis anderer Religionen und Ihrer Anhänger“ zu urteilen. Andererseits aber hält er fest: „Die bestehende Vielfalt der Kulturen ist gottgewollt, die Vielfalt der Götter nicht.“ Heftig kritisiert er von daher die pluralistische Religionstheorie, die er zutreffend als ein interreligiös unbedeutendes innerchristliches Phänomen beschreibt und die für ihn einen „eigenen Typus . . . der rationalistischen Religion“ darstellt.

Die Lektüre dieses Buches weckt Zustimmung ebenso wie Widerspruch. Auf jeden Fall aber fordert sie die Lesenden zur Beantwortung der Frage heraus, wie sie für sich und für die Kirche die Rede von der Einzigkeit Gottes heute theologisch verantworten können.

Werner M. Ruschke

Arbeiten zur Predigt

„Lebendiger Glaube“, Liedpredigten zu neuen und alten Liedern, Hrsg. von Friedrich Wintzer und Henning Schröer, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht,

Göttingen 1997, 136 Seiten, kartoniert, 26 DM, ISBN 3-525593-42-2.

„Ich singe dir mit Herz und Mund“, Liedauslegungen – Liedmeditationen – Liedpredigten, Ein Arbeitsbuch zum Evangelischen Gesangbuch, Hrsg. von Christian Möller in Verbindung mit Dieter Nestle, Martin Rößler und Frieder Schulz, Heinrich Riehm zum 70. Geburtstag, Calwer Verlag, Stuttgart 1997, 348 Seiten, kartoniert, 49 DM, ISBN 3-7668-3525-4.

Ulrich Nembach: **„Predigen heute – ein Handbuch“**, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1996, 258 Seiten, kartoniert, 34 DM, ISBN 3-1701-4011-6.

Klaus Müller: **„Homiletik“**, Handbuch für kritische Zeiten, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 1994, 264 Seiten, gebunden, 49,80 DM, ISBN 3-7917-1438-4.

Joachim Hänle: **„Heilende Verkündigung“**, Kerygmatische Herausforderungen im Dialog mit Ansätzen der Humanistischen Psychologie, Schwabenverlag, Ostfildern 1997, 526 Seiten, kartoniert, 48 DM, ISBN 3-7966-0785-3.

Drei Gesichtspunkte in der heutigen Predigtarbeit gilt es zu bedenken:

1. die praktische Arbeit mit Liedpredigten,
2. die Bestimmung auf die Mütter und Väter auf der Kanzel,
3. die ökumenische Offenheit katholisch-theologischer Homiletik.

Die beiden ersten o. a. Bände sind sehr praktisch ausgerichtet. Nach einer Einführung in die Liedpredigt und einem Beitrag zur Liedpredigt aus kirchenmusikalischer Sicht sind im ersten Band zehn Theologen, die an der Bonner evangelisch-theologischen Fakultät und in der Studierendenarbeit in Bonn tätig sind. Die Predigten sind in der Schlosskirche der Universität gehalten worden und geben sehr gute Hilfen zur Predigtpraxis. Der von Christian Möller herausgegebene Band hat zum Beginn drei grundlegende Beiträge zur Liedpredigt. Es folgen ca. 50 Liedpredigten, -meditationen und -auslegungen – u. a. von Klaus Engelhardt, Jürgen Henkys, Markus Jenny, Christa Reich, Martin Gotthard Schneider, Frieder Schulz, Joachim Stalman und Dieter Trautwein. Auch dieser Band bietet zahlreiche praktische Anregungen. Im Ganzen zeigt sich: Liedpredigten geben oft einen neuen Zugang zu der „bunten Gnade“ Gottes; sie fördern die Zusammenarbeit zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.

Predigten der Mütter und Väter des Glaubens! Rudolf Landau bietet vorzügliche Beispiele aus der Predigtgeschichte des 20. Jahrhunderts – u. a. von Hermann Diem, Rudolf Bohren, Hans von Campenhausen, Claus Hestermann, Martin Niemöller, Katharina Hübner, Kurt Marti, Hans Ehrenberg, Heinrich Albertz, Hans Joachim Iwand und Carl Heinz Ratschow. Predigten sind Primärzeugnisse des christlichen Glaubens. Sie veralten nicht in einem platten Sinn, sondern sie geben Mut, im Wechsel der Zeiten die Botschaft in Freiheit, nicht in Anpassung zu sagen. Der von Rudolf Landau herausgegebene Band ist auch für interessierte Gemeindeglieder geeignet. Ulrich Nembach legt ein Handbuch zur Pre-

digt vor, in dem er – von Schleiermacher ausgehend – die heutige Diskussionslage bedenkt. Es geht ihm nicht zuletzt um „die Predigtgemeinschaft der Hörer und Prediger“. „Pfarrer verschanzen sich oft hinter Zeitmangel. Kommen wirklich deswegen Gespräche nicht zustande? Dasselbe gilt für das Teilen biblischer Texte. Predigten werden oft spät, zu spät, vorbereitet. Da bleibt dann nicht mehr genügend Zeit, andere, die Hörer, daran zu beteiligen. So gesehen, fängt Teilen bei der Zeit an“ (S. 212). Besonders gut gelungen sind in Nembachs Buch die Anhänge zur Predigt in der Reformationszeit und zur Geschichte der Kanzel.

Klaus Müller hat als katholischer Priester Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen: er war Spiritual für Laientheologen, Lehrbeauftragter für Homiletik und Seelsorger in einer Justizvollzugsanstalt; jetzt lehrt er Philosophie an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Münster. In seinem vorliegenden Buch setzt er sich mit den Faktoren auseinander, die das Gelingen der Predigt beeinflussen: von gesellschaftlich-kulturellen Hypothesen über sprachphilosophische und hermeneutische Einsichten bis zu geistlichen Wurzeln und zu den Predigenden selbst. Eine komplexe Standortbestimmung heutiger Homiletik für Anfangende und Fortgeschrittene: „Predigt ist Heilsgeschichte in nuce. Heilsgeschichte aber kommt nur in Gang dort, wo Gott sie in Gang setzt. Durch Wort und Gnade. Und beides ist bei ihm eins. Trifft das zu, erklärt sich von selbst, warum Predigt unserer besten Anstrengungen wert ist und als unser Wort das jenseitige Gottes bleibt“ (S. 251).

„Heilende Verkündigung“: Der Band von Joachim Hänle behandelt das Feld der humanistischen Psychotherapieschulen und einen weiten Begriff der Verkündigung, die über Predigt und Katechese hinausgeht. Nach biblischer Rückbesinnung gehören Heilung und Heil zusammen: Es „läßt sich für die Formulierung einer ‚Heilenden Verkündigung‘ die Bedeutung der Konzentration auf das ‚Wachstum‘ des Menschen in seinen verschiedensten Dimensionen aufzeigen. Die Verkündigung sollte immer eine Einladung zum Wachstum beinhalten, das keinem naiven Fortschrittsglauben huldigt, sondern der Logik des Weizenkorns gehorcht: Auch im scheinbaren Scheitern und Zerbrechen gibt es für den Glauben noch Möglichkeiten und Perspektiven geheilten Lebens“ (S. 508). Die beiden zuletzt genannten Bücher betonen die Bedeutung der Seelsorge für die Predigt.

Karl-Friedrich Wiggermann

„**Zukunft der Diakonie**“, Zwischen Kontinuität und Neubeginn, Udo Krolzik (Hrsg.), 1998, 199 Seiten, kartoniert, 24,80 DM, ISBN 3-7858-0402-4.

„**Leben hat seine Zeit – Sterben hat seine Zeit**“, Aus der Praxis der Hospizarbeit, ders. Hrsg., 1999, 123 Seiten, kartoniert, ISBN 3-7858-0412-1, beide Bände im Luther-Verlag, Bielefeld.

Der Autor ist Vorsitzender des Vorstandes des Ev. Johanneswerks in Bielefeld; er legt zwei Bände vor, die aus grundsätzlichen theologischen Überlegungen die diakonische Praxis befruchten. Der erste Band enthält u. a. Beiträge von Jürgen Gohde: „Stark für andere. Herausforderungen der Diakonie im 150. Jubi-

läumsjahr“, Wolfgang Nethöfel: „Diakonie im Unternehmen Kirche“, Martin Stiewe: „Das evangelische Profil der Diakonie“, Alfred Jäger: „Sozialbilanz und Social Controlling als Management-Führungsinstrumente der Zukunft“, Michael Schibilsky: „Werben und trösten. Diakonie und Öffentlichkeit“, Theodor Strohm: „Was Europa braucht, ist Diakonie. Wege diakonisch-sozialer Arbeit in Europa“. Es folgen interessante Überlegungen zur Geschichte der Diakonie.

Der zweite Band bietet Beiträge zum Umgang mit dem „Tabuthema“ Sterben und Tod, zu „Perspektiven für ein menschenwürdiges Leben bis zuletzt“ und zu praktischen Fragen der Hospizarbeit. Hospizarbeit bedarf öffentlicher Erkundung, damit sie als notwendige Aufgabe – nicht zuletzt der Kirche – aufgenommen werden kann. Der Bielefelder Arzt Wolfgang Siewemann nennt einige „Wegmarken“, die ihm wichtig geworden sind: „Kompetenz im medizinischen Handeln und in ethischen Fragen entwickeln“; „Bereitschaft zur einfühlsamen Teilnahme deutlich machen und Trost lernen“; „in Ruhe und Geduld um eine Entscheidung ringen und auch dem anderen Zeit lassen“; „verhindern, dass die Angehörigen den Eindruck gewinnen, sie hätten über Tun und Lassen allein zu befinden sollen“; „einen Menschen nicht aufgeben“ (Seite 85 f.).

Karl-Friedrich Wiggermann

Nikolaus Hueck: „**Lerngemeinschaft im Erziehungsstaat**“, Religion und Bildung in den evangelischen Kirchen der DDR, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2000, 255 Seiten, 68 DM, ISBN 3-579-02656-9.

Der Verfasser legt eine gut lesbare Studie vor, die auf Anregung und unter Begleitung von Prof. Dr. Trutz Rendtorff entstand und die von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wintersemester 1998/99 als Dissertation angenommen worden ist.

Hueck versteht seine Darlegungen als „Beitrag zur bildungstheoretischen Abstützung einer ekklesiologischen Programmatik“, für die die Wahrnehmung von Bildungsverantwortung in der Gesellschaft ein wesentlicher Faktor ist (S. 48). Er betrachtet Bildung und Religion als zwei Phänomene, die eine sachliche Nähe zueinander aufweisen und die in gegenseitiger spannungsreicher Beziehung zueinander stehen. Im Bildungsbegriff sieht er eine Tiefendimension enthalten, „die geradezu als ein Wesensmerkmal der Religion gelten kann“, nämlich die „Vermittlung zwischen Individuellem und Allgemeinem“ (S. 74). Bei diesen Ausführungen über „Bildung“ als eines Vermittlungsbegriffs knüpft der Verfasser an F.D.E. Schleiermacher an.

Im Anschluss an seine Darstellung des Bildungsbegriffs ins Denken Schleiermachers verfolgt der Verfasser die Absicht, „den Abbruch der traditionellen Verbindungen zwischen Theologie und Pädagogik, die radikale Trennung von Bildung und Religion“, wie sie in den beiden Jahrzehnten nach dem 1. Weltkrieg erfolgten, nachzuzeichnen (S. 120). Dabei ist er sich dessen bewusst, dass in jenen Jahren die theologisch motivierte Kritik am Bildungsbegriff ein vielgestaltiges Phänomen war, das unterschiedliche Motivationen

und Begründungsmuster aufwies. Er meint jedoch, diese Unterschiede vernachlässigen zu können, da er bei den Kritikern einen „Konsens im Negativen“ konstatiert und es ihm um dessen „institutionelle Implikationen“ geht (S. 120), nämlich um den nachfolgenden Rückzug der Kirchen aus ihrer traditionellen gesellschaftlichen Bildungsverantwortung. Beispielhaft für die genannte Kritik stellt der Verfasser einschlägige Äußerungen Karl Barths und Oskar Hammelsbecks vor.

Im Folgenden gelangt die Studie zu ihrem Thema, wie es im Titel, vor allem im Untertitel, vorgegeben ist. Die theologische Bildungskritik, die anhand der genannten Beispiele vorgeführt wurde, sieht der Verfasser als äußerst folgenreich für die Kirchen in der DDR an. Der Bildungsbegriff erscheint nun vom „Verdacht des ‚Synkretismus‘ von Evangelium und Kultur“ belastet, so dass man auf seinen Gebrauch verzichtete und ihn durch Begriffe wie „Verkündigung“, „Erziehung“ oder „Unterweisung“ ersetzte (S. 144). Neben den äußeren, durch den Staat gesetzten Bedingungen für den Rückzug der Kirchen aus der öffentlichen Bildungsverantwortung stellt der Verfasser vor allem die „Rezeptionsmuster“ der theologischen Bildungskritik dar, wie sie in den Kirchen der DDR wirksam wurden (S. 159 ff.). Dabei wendet er sich ausführlich der „Christenlehre“ sowie der „Gemeindepädagogik“ zu, wie sie in den DDR-Kirchen konzipiert wurden. Als konstitutives Merkmal der „Christenlehre“ sieht er deren „Kirchlichkeit“ an, die sich – im Unterschied zum Konzept eines Religionsunterrichts in der öffentlichen Schule – didaktisch als „Katechetik“ darstellt und die auf das Sammeln einer binnenkirchlich orientierten „Lerngemeinschaft“ ausgerichtet ist (S. 182 f.). In Entwürfen der „Gemeindepädagogik“ entdeckt der Verfasser zuvor Korrekturen jener Tradition theologischer Bildungskritik, „die den Bereich der Pädagogik und den des Glaubens radikal voneinander zu trennen suchte“ (S. 194). Aber er kritisiert, dass in ihnen ein gesellschaftlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kirchen nicht von der Affinität zwischen Bildung und Religion her oder mit einem Verweis auf die kulturelle Prägekraft des Christentums begründet wurde, sondern mit dem „Dienstgedanken“, wie er dem diakonischen Auftrag der Gemeinde entspricht (S. 194 f.). Zusammenfassend urteilt der Verfasser u. a.: „Der Filter der theologischen Bildungskritik absorbierte die Verflechtungen von Kirche, Religion und Kultur. Eine an . . . , der Katechetik orientierte Ekklesiologie tendiert deshalb zur Betonung der Trennung von Kirche und Gesellschaft im Sinne einer Innen-Außen-Differenzierung“ (S. 206). Mit der Preisgabe des Bildungsbegriffs in den Kirchen der DDR entfiel demnach dieser als „Brückenbegriff“ zwischen Christentum und Kultur, und entsprechende Folgen – ein Sich-Zurückziehen der Kirche auf sich selbst – stellten sich ein. Es ist zu fragen, ob der Verfasser in dieser Hinsicht die praktische Bedeutung der theologischen Bildungskritik aus den 20-er und 30-er Jahren nicht überschätzt und ob nicht eine von außen gesetzte Bedingung einen größeren Einfluss auf die kirchlichen Maßnahmen ausüben, als er es einräumt.

Der Verfasser selber ist es, der am Ende seiner Studie auf einen Gegensatz zwischen der dargestellten

Theorie und einer Praxis verweist, die in den Kirchen der DDR ebenfalls vorhanden war. Er weist hin auf die allgemeine Aufmerksamkeit, mit der die DDR-Kirchen das sozialistische Volksbildungswesen beobachteten und aus der in den 80-er Jahren der Auftrag an die Kommission für Kirchliche Arbeit mit Kirchen und Konfirmanden hervorwuchs, eine umfassende Analyse der aktuellen Schulbuchliteratur in der DDR zu erstellen. Ein zweites Beispiel für den genannten Gegensatz zwischen Theorie und Praxis findet der Verfasser in dem Fernstudium „stud. christ.“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Anhand dieser beiden Beispiele weist er nach, dass kirchliche Gremien – trotz anderslautender theoretischer Vorgaben – sich ihrer Verantwortung für das allgemeine Bildungswesen bewusst waren und für eine verstärkte Berücksichtigung der kulturellen Rolle des Christentums in der Gesellschaft eintraten. Das genannte Fernstudium diente dieser Absicht, indem es sich als eine Form öffentlicher Bildungsarbeit der Kirche erwies, die auf einen eigenverantwortlichen Umgang mit den christlichen Traditionen „im Sinne ihrer Lebensdienlichkeit“ zielte (S. 238). Der Verfasser bringt auf diese Weise zum Ausdruck, dass die genannten kirchlichen Aktivitäten nicht nur auf dem binnenkirchlichen Raum ausgerichtet waren, sondern darüber hinaus in die Gesellschaft hinein zu wirken suchten. „Die Kirche war“, so schreibt er, „in ihrer Praxis ihrer eigenen Theorie voraus“ (ebd.).

Am Schluss seiner Studie sagt der Verfasser, dass seine Arbeit einen Beitrag leisten könne, der „in der aktuellen Debatte um die gesellschaftliche Rolle der Kirchen im Osten Deutschlands den Aspekt der Bildung wieder neu ins Bewusstsein“ rufen könne (S. 242). Die Bedeutung der Veröffentlichung geht allerdings über dieses selbstgesetzte Ziel hinaus. Der Leser erhält eine Fülle von Informationen über das Bildungs- und Erziehungswesen in der DDR und über kirchliches Denken und Handeln in diesem Kontext. Er wird eingeführt in systematische Aspekte des Bildungsbegriffs und seines Verhältnisses zur Religion. Dabei begegnet der Leser wichtigen Beispielen aus der Geschichte von Theologie und Pädagogik. Im Zusammenhang mit den Überlegungen zum Bildungsbegriff stößt man ferner auf das auch in den westdeutschen Kirchen aktuelle Problem des Verhältnisses von Religion und Kultur. Ins Nachdenken vermag auch der angesprochene Gegensatz von Theorie und Praxis in den Kirchen der DDR zu bringen, der darauf hindeutet, dass es auch anderswo einen Primat gemeindlichen und unterrichtlichen Handelns gegenüber der oft als allzu bedeutsam angesehenen Theorie geben könnte.

Dass bei alledem auch Defizite vermerkt werden könnten – z. B. Vergleiche mit Entwicklungen von Evangelischer Unterweisung, Religionsunterricht und Kirchlichem Unterricht in den Kirchen der alten Bundesländer, die sowohl Stärken als auch Schwächen eines sich auf gesellschaftliche Strömungen einlassenden christlichen Unterrichts erkennen lassen – schmälern nicht den Gewinn für Leserinnen und Leser, die ein theoretisches oder praktisch motiviertes Interesse an den genannten Fragen haben.

Alfred Keßler

K 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Dengel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November
eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: ca. 9mal jährlich in unregelmäßigen Abständen
